

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



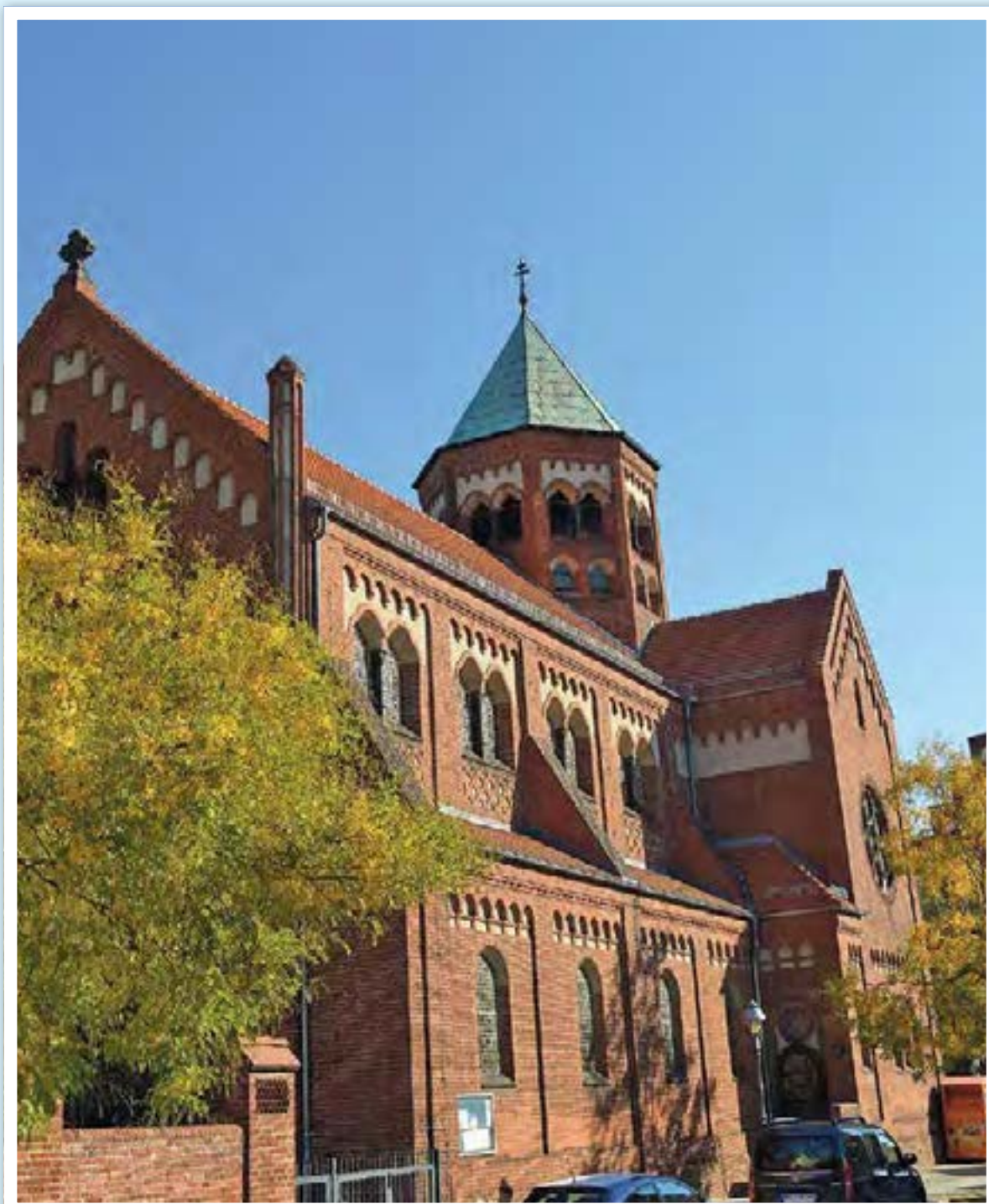
Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

25. Jahrgang

Nauen, den 19. November 2018

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

| | |
|--|----------|
| – Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse: | |
| • in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 10. September 2018..... | Seite 3 |
| • im Hauptausschuss am 16. Oktober 2018..... | Seite 5 |
| • in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 29. Oktober 2018..... | Seite 6 |
| – Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB..... | Seite 9 |
| – Bebauungsplan „Kita Berge“, OT Berge Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB..... | Seite 11 |
| – Vorhabenbezogener Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 3. Änderung Änderung des Geltungsbereichs, Umstellung des Planungsverfahrens und Offenlage des Entwurfs | Seite 12 |
| – Änderungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und OT zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | Seite 13 |
| – 1. Änderung des Bebauungsplanes „Besucherparkplatz“, OT Groß Behnitz – Aufstellungsbeschluss..... | Seite 14 |
| – Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf“ – Aufstellungsbeschluss | Seite 14 |
| – Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“ – Aufstellungsbeschluss..... | Seite 15 |
| – Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 6. Änderung Betriebsweiterung: Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren | Seite 15 |
| – Bebauungsplan Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“ – Aufstellungsbeschluss | Seite 16 |
| – Bebauungsplan NAU 41/1 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB..... | Seite 17 |
| – Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 29. Oktober 2018..... | Seite 18 |
| – Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2018 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 29. Oktober 2017 | Seite 21 |
| – Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020..... | Seite 21 |

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

| | |
|---|----------|
| – Gratulationen zu Jubiläen | Seite 22 |
| – Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse | Seite 22 |
| – Tag der offenen Tür an der | |
| • Käthe-Kollwitz-Grundschule (Verlässliche Halbtagsgrundschule-VHG) | Seite 22 |
| • Grundschule am Lindenplatz | Seite 22 |
| • Arco-Oberschule mit Grundschulteil (Verlässliche Halbtagsgrundschule-VHG)..... | Seite 22 |
| • Leonardo Da Vinci Campus..... | Seite 22 |
| – Ab sofort Handy-Bezahlsystem für Parkgebühren | Seite 22 |
| – Stadtverwaltung: Anzeigen nur noch im Bürgerbüro..... | Seite 23 |
| – Behindertenverband zieht Bilanz – Barrierefreiheit ist bei Stadtprojekten ein wichtiges Thema..... | Seite 23 |
| – Bürgermeister Meger bei Bürgermeisterrunde in Falkensee | Seite 24 |
| – DFB-Mobil zu Gast in der Graf-Arco-Schule | Seite 24 |
| – Bunter Abend im Stadtbadcafé..... | Seite 25 |
| – Gesundes Pausenbrot an der Lindenplatz-Grundschule | Seite 25 |
| – Vier Nachbarschaftsprojekte im Havelland werden auf Landesebene durch FAPIQ gefördert und am 16. Oktober 2016 ausgezeichnet | Seite 26 |
| – Fragen und Antworten bei der Plauderstände mit dem Bürgermeister | Seite 27 |
| – Oktoberfest bei Wegeners mit Bürgermeister Meger | Seite 27 |
| – „Zu Hause – eine Bank im Grünen“ – von Nachbarn für Nachbarn aus Deutschland und aus aller Welt..... | Seite 28 |
| – Kinderuni: Mit Wasser und Öl zur Brausetablette..... | Seite 29 |
| – Lesetüten von Zweitklässlern für Erstklässler | Seite 29 |
| – Nauener Akteure der Kinder- und Jugendarbeit stellen sich gemeinsam den zukünftigen Herausforderungen in ihrer Stadt | Seite 30 |
| – Laternenfest – Kalte Cola statt Glühwein | Seite 31 |
| – Wie fahrradfreundlich ist Nauen? Jetzt abstimmen beim ADFC-Fahrradklima-Test 2018!..... | Seite 32 |
| – Oktoberfest etabliert sich auch im Havelland | Seite 32 |
| – Ansprechpartner in der Stadtverwaltung..... | Seite 33 |



Inhaltsverzeichnis

Familien- und Generationenzentrum Nauen

- Begegnung * Beratung * Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZSeite 35

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und VerbändeSeite 36

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 37

Sonstiges

- Verkehrsprojekt mit der Verkehrswacht Havelland in der Kita „Lietzower Luchwichtel“Seite 37
 – Einstimmung auf die Weihnachtszeit – Singen in der Kirche Groß BehnitzSeite 37
 – Ein Herz für Kinder – Kinderfest in QuermathenSeite 38
 – Leonardo da Vinci Campus – World Space WeekSeite 39

A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. September 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0479

Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung eingegangener Stellungnahmen“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, Ortsteil Berge, in der Fassung vom Juli 2018 mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen wird; die Begründung wird gebilligt (Anlage);
4. den Bürgermeister zu beauftragen, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, Ortsteil Berge, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“ in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 427/2018

DS 0482

Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“, OT Schwanebeck

Abwägungsbeschluss Vorentwurf

Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flurstücke: 161 (tw.), 162/2, 224, 252, 253, 254 (tw.), 255 (tw.) der Flur 39 in der Gemarkung Nauen,
2. die Abwägung der zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen (Anlage: Abwägungstabelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange),
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Gohlitzer Straße“, der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen (Anlagen Plan/ Begründung) sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,
4. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr. 428/2018

DS 0483

Flächennutzungsänderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan

„Gohlitzer Straße“

Abwägung Vorentwurf

Offenlage Entwurf



A – Amtlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des FNP im Bereich der Gemarkung Nauen Flur 39, Flurstücke: 153 (teilw.), 154 (teilw.), 155 (teilw.), 156 (teilw.), 157 (teilw.), 158 (teilw.) und die Erweiterungsfläche 161 (tw.), 162/2, 224, 252, 253, 254 (tw.), 255 (tw.).
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahrens zum Bebauungsplanes „Gohlitzer Straße“, der Planzeichnung und der Begründung mit Berücksichtigung der Umweltbelange (Anlage Plan/ Begründung).
3. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr. 429/2018

DS 0485

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Wohngebiet Lietzow-West“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 287/2017 vom 22.05.2017 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Lietzow-West“ wird aufgehoben. Das Planungsverfahren wird eingestellt.

Beschluss-Nr. 430/2018

DS 0480

*Bebauungsplan SO Einzelhandel „Lidl-Markt Berliner Straße 38/40“
Offenlagebeschluss Entwurf*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans SO Einzelhandel „Lidl-Markt Berliner Straße 38/40“ (Anlage Planzeichnung/ Begründung, Auswirkungsanalyse);
2. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung und der Auswirkungsanalyse des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr. 431/2018

DS 0481

Straßenbenennung Bebauungsplangebiet „Wohngebiet Quermathen“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung des Weges in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 373 teilweise und 514 teilweise (siehe Anlage) in „Zur alten Streuobstwiese“

Beschluss-Nr. 432/2018

DS 0494

*Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 25“
Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 25“ für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 10, Flurstück 578 (siehe Plan).
Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzung für die Errichtung einer Lagerhalle mit Büro.

2. dass das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erarbeitet wird,
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 433/2018

DS 0477

Widmungen von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis

1. Die Straße „Bredower Weg“ (Bereich Bahnübergang) in der Gemarkung Nauen, Flur 32, Flurstück 25/3 teilweise (2.264 m²) beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz/LKW bis 12 t zulässiges Gesamtgewicht
2. Die Straße „Fontaneweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 20, mit den Flurstücken 126 teilweise, 127/1, 128 (1.504 m²)
3. Die Straße „Friedrich-List-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 20, mit den Flurstücken 173, 164/4 (5.423 m²) – der südliche Teil beginnend Hamburger Straße bis Weg von Rondell HsNr. 9, 10, 12 mit der Beschränkung Verbot für Krafträder (Verkehrszeichen 255)
4. Die Straße „Gartenstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, mit den Flurstücken 226 teilw., 227 teilw., 228 teilw., 229 teilw., 233 teilw., 235, 236, 237 teilw., 238/2 teilw., 251/1, 275, 276 teilw., Flur 28 mit den Flurstücken 1/10 teilw., 3/2 teilw., 4 teilw., 5 teilw., Flur 31 mit den Flurstücken 26/1 teilw., 26/2, 27/2, 77/2, 77/3, 92/10, 93/2, 106/2, 106/3, 152/2, 152/6, 283 (8.115 m²) – der nördliche Teil (HsNr. 1 – 16) beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
5. Die Straße „Gebhard-Eckler-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 138/1 (922 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
6. Die Straße „Goethestraße“ (Hauptteil) in der Gemarkung Nauen, Flur 15, mit den Flurstücken 44, 45, 46, 127, 143/1, 120/2 teilw. (5.867 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
7. Die Straße „Goetheweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 20 mit den Flurstücken 72 teilw., 540 (7.630 m²)
8. Die Straße „Graf-Arco-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 1, Flurstück 291, Flur 37, Flurstück 157/2 (1.743 m²)
9. Die Straße „Hamburger Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 4, Flurstück 89 teilw., Flur 7, Flurstück 96 teilw., Flur 15, mit den Flurstücken 69 teilw., 70 teilw., 71 teilw., 72/2 teilw., 73 teilw., 74, 109, 110, 339 teilw., 381 teilw., Flur 18 mit den Flurstücken 682 teilw., 684 teilw., 685 teilw., Flur 20 Flurstück 238 (47.635 m²)
10. Die Straße „Heinrich-Heine-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 18, mit den Flurstücken 32, 33 teilw., 274 teilw., Flur 20, mit den Flurstücken 277, 330 teilw. (6.650 m²)
11. Die Straße „Holzmarktstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 142/1 (2.599 m²) - beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
12. Die Straße „Jüdenstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 203/2 (1.226 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
13. Die Straße „Karl-Thon-Platz“ in der Gemarkung Nauen, Flur 30, Flurstück 124 teilw. (1.245 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Ver-



A – Amtlicher Teil

kehrbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

14. Die Straße „Karl-Thon-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 30, mit den Flurstücken 100, 101, 106, 117, 125, 153 (8.146 m²)
 15. Die Straße „Kastanienweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 244 (2.596 m²)
 16. Die Straße „Kegelgasse“ in der Gemarkung Nauen, Flur 28, Flurstück 94 (720 m²)
 17. Die Straße „Ketziner Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 18 mit den Flurstücken 137/6, 137/7, 152/1 teilw., 160 teilw., 173/2 teilw., 179/1, 180/1, 180/4, 188, 484, 516, 664, 666, 668, 672, 674, 675, 686, 687, 787, 789, Flur 19 mit den Flurstücken 94 teilw., 96 teilw., 97, 111, 113, 115, 117 (23.188 m²)
 18. Die Straße „Kirchgasse“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 183/3 (438 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
 19. Die Straße „Kirchstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 155/1 (885 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
 20. Die Straße „Kreuztaler Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 31, mit den Flurstücken 206, 207, 208, 209, 231 (5.076 m²)
 21. Die Straße „Lange Gasse“ in der Gemarkung Nauen, Flur 28, Flurstück 259 teilw. (1.425 m²)
 22. Die Straße „Lazarettstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 157/1 (680 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
 23. Die Straße „Lessingweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 193 (3.000 m²)
- gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraßen**.

1. Die Straße „Goethestraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, mit den Flurstücken 141/9 (Gasse zur Holzmarktstraße), 153 (Gasse zum Martin-Luther-Platz), (238 m²)
2. Die „Lazarettstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 170 (17 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg** zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr. 434/2018

DS 0496

Hortneubau auf dem Gelände der Dr. Graf von Arco Oberschule mit Grundschulteil Fördermaßnahme Soziale Stadt – Gesamtmaßnahme Innenstadt Ost Vergabe der Planungsleistungen für Gebäude und Freianlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Umsetzung des o. g. Projektes soll die DLG Nauen mbH für folgende Leistungen vertraglich gebunden werden:

1. Leistungsgegenstand: Objektplanung des Gebäudes nach § 35 HOAI für die Leistungsphasen 1 bis 8:
2. Leistungsgegenstand: Freianlagen nach § 40 HOAI für die Leistungsphasen 2 bis 8, wie siehe oben.

Beschluss-Nr. 435/2018

DS 0498

Vorstandswahlen 2018 des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Haveländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Kandidatenvorschlag für den Vorstand

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Eckhard Dieter, Börnicke, Mitteldorf 15, 14641 Nauen wird als Kandidat für den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen vorgeschlagen.

Als Stellvertreter wird Christoph Artymiak, geschäftsansässig Rathausplatz 1, 14641 Nauen vorgeschlagen.

Beschluss-Nr. 436/2018

DS 0489

Bestellung eines Mitglieds für den Seniorenrat

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung von **Evelyn Lenz, Grünefelder Straße 16, 14641 Nauen, OT Börnicke, geb. am 31.10.1954** zum Mitglied des Seniorenrates für die gegenwärtige Wahlperiode, die bis zum 31. Januar 2023 läuft.

Beschluss-Nr. 437/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0487

Grundstücksangelegenheit, Verkauf der Grundstücke Goethestraße 26, 28, 29 und 30

Beschluss-Nr.: 438/2018

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 26. Sitzung des Hauptausschusses am 16. Oktober 2018

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0514

Zuwendung Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Der Hauptausschuss beschließt Zuwendung i. H. v. 3.392,42 EUR Regie- und Verwaltungskosten für die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. für das Haushaltsjahr 2019.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 439/2018

DS 0517

Zuwendung HFH, offene Jugendarbeit um Jugendtreff „Miteinander“ und mobile Jugendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt die Zuwendung i. H. v. 4.727,32 EUR (Sachkosten, Betriebskostenzuschuss Gebäude Karl-Thon-Str.) für die offene Jugendarbeit um Jugendtreff „Miteinander“ und mobile Jugendarbeit vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2019.

Beschluss-Nr.: 440/2018

DS 0518

Zuwendung HFH, fachliche Anleitung und Koordinierung der Jugendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt die Zuwendung i. H. v. 6.000,00 EUR für die fachliche Anleitung und Koordinierung des Humanistischen Freidenkerbundes vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses.

Beschluss-Nr.: 441/2018



A – Amtlicher Teil

DS 0520

Zuwendung HFH, Kleiderkammer 2019

Der Hauptausschuss beschließt die Zuwendung i. H. v. 1.560,00 EUR für die Kleiderkammer vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2019.

Beschluss-Nr.: 442/2018

DS 0521

Zuwendung HFH, Begegnungscafé 2019

Der Hauptausschuss beschließt die Zuwendung i. H. v. 9.600,00 EUR für das

Begegnungscafé vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2019.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 443/2018

DS 0522

Zuwendung HFH, WIN (Willkommensinitiative Nauen) 2019

Der Hauptausschuss beschließt die Zuwendung i. H. v. 8.400,00 EUR für die Willkommensinitiative Nauen vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2019.

Beschluss-Nr.: 444/2018

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Oktober 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0500

Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz: Beschluss über die vorläufige Abwägung, die Änderung des Geltungsbereichs, den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abwägung der zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt (Anlage Abwägung).
2. Im Ergebnis der Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ verkleinert. Der Bebauungsplanverfahren wird weitergeführt für den Bereich der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 3, Flurstücke 29/1 (teilw.) und 58/1 (teilw.) sowie Flur 4, Flurstücke 148, 149/1, 149/3, 149/4, 149/5 (teilw.), 150, 151/1, 151/2, 152, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160/1 und 160/2. Das Plangebiet hat damit noch eine Größe von ca. 5,0 ha.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ mit Begründung und Umweltbericht (Anlagen Planzeichnung, Begründung) wird zugestimmt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“ sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 445/2018

DS 0484

1. Änderung des Bebauungsplans „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des Bebauungsplans „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ für den Bereich des Flurstücks 227 der Flur 2, Gemarkung Groß Behnitz (siehe Anlage).

Zielstellung des Bebauungsplanänderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der bestehenden Stellplatzanlage dahingehend zu schaffen, dass zukünftig zwei Park Ebenen auf dem Grundstück liegen. Dabei soll eine Ebene 1,30 m unter und die zweite Ebene 1,20 m über der Geländeoberfläche liegen.

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3

Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Darüber hinaus wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Besucherparkplatz Groß Behnitz“ ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 446/2018

DS 0524

Bebauungsplan „Kita Berge“, OT Berge: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans und die Offenlage des Entwurfs (Offenlagebeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans „Kita Berge“, OT Berge, mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung. Der Begründung liegen 3 Anlagen bei (vgl. Anlagen).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Planentwurf mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beschluss-Nr.: 447/2018

DS 0501

Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf“, Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf“ für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstück 547 (siehe Plan).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Pflegeheims sowie einer Kita auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“.

2. das Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu erarbeiten,
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 448/2018

DS 0503

Bebauungsplan NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“, 3. Änderung Teilbereich Luchblick III

Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,



A – Amtlicher Teil

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lietzow-Platz“, 3. Änderung, Luchblick III für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstück 204 (siehe Plan).
Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Überarbeitung Bebauungsplanes NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“ im Bereich Luchblick III, insbesondere die Überarbeitung der Baufelder und des Erschließungssystems.
2. das Verfahren ist im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchzuführen,
3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 449/2018

DS 0504

*Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck, Abwägungsbeschluss Vorentwurf
Offenlagebeschluss Entwurf*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung (Anlage: Abwägungstabelle).
2. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen (Anlagen Plan/ Begründung) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
3. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 450/2018

DS 0511

*Änderungsverfahren FNP der Stadt Nauen und OT zu B-Plan „Am Gutshaus“
2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck
Aufhebungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss für das FNP Änderungsverfahren der Stadt Nauen und OT zum B-Plan „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck wird aufgehoben.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufhebungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 451/2018

DS 0505

*Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“
Änderungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Änderung des Bebauungsplanentwurfs mit der Zielstellung, die Errichtung von Reihenhäusern oder Hausgruppen zuzulassen, wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 452/2018

DS 0506

*Vorhabenbezogener Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“
3. Änderung
Offenlagebeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Den geänderten Geltungsbereich für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 382 und erweitert durch das Flurstück 660.
2. Das Verfahren als vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiterzuführen.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit den Ermittlungen und Bewertungen der Umweltbelange (Anlage Planzeichnung/ Begründung).
4. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit den Ermittlungen und Bewertungen der Umweltbelange ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Beschluss-Nr.: 453/2018

DS 0507

*Bebauungsplan Bahnquartier „Am Schlangenhorst“
Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Bahnquartier „Am Schlangenhorst“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 10, Flurstücke: 136, 137, 158 (teilweise), 159/1, 159/2, 162, 163, 164/1, 164/2, 165/1, 165/2, 166/4, 166/5, 166/6, 166/8, 166/9, 166/10, 167/1, 167/3, 167/4, 168/1, 168/3, 168/4, 169/1, 169/2, 170 (teilweise), 575, 576, 620 (teilweise), 622 (teilweise), 639, 640, 645. – siehe Anlage –.
Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gesamtheitliche städtebauliche Entwicklung.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 454/2018

DS 0513

*Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“,
6. Änderung Betriebserweiterung
Änderungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 17, Flurstücke 127, 126, 165, 79, 45/5, 76 (ggf.). Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt.
Ziel des o. g. B- Planes ist Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Betriebes (siehe Anlage).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 455/2018

DS 0493

Abgrenzung des Ortsteils „Waldsiedlung“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Ortsteil „Waldsiedlung“ wird aus dem Gebiet der Gemarkung Nauen, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 29, 35, 36, 37, 38 sowie Teilen der Fluren 10 und 11 gebildet. Der Ortsteil „Waldsiedlung“ wird begrenzt

- im Süden vom Großen Havelländischen Hauptkanal, dessen geradliniger Verlängerung nach Osten sowie weiter nach Osten von der Gemeindegrenze zu Brieselang,
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze Nauen zur Gemarkung Bergerdamm,
- im Norden durch die Gemarkungs- und Gemeindegrenze Nauen zur Gemarkung Kienberg bzw. zur Gemeinde Schönwalde-Glien sowie



A – Amtlicher Teil

- im Osten durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Schönwalde-Glien.
- siehe Begründung –.

Der Ortsteil „Waldsiedlung“ hat damit eine Größe von ca. 2.802 ha.

Beschluss-Nr.: 456/2018

DS 0499

Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) für die Innenstadt-Ost

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) für das Quartier „Innenstadt-Ost“ im Städtebauförderprogramm Soziale Stadt einschließlich Maßnahmenübersicht und kartografischer Darstellung der Maßnahmen – siehe Anlagen – wird zugestimmt.
2. Das Zielkonzept, die Umsetzungsstrategie und die Maßnahmen sind geeignet, die Innenstadt-Ost als Wohnstandort dauerhaft aufzuwerten und zu stabilisieren. Der Bürgermeister wird beauftragt, die in der Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der bewilligten Fördermittel – vorbehaltlich der Abstimmung mit dem Fördermittelgeber – vorzubereiten und durchzuführen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss und die Fortschreibung des IEK den Fördermittelstellen im Programm Soziale Stadt zur Kenntnis zu geben.

Beschluss-Nr.: 457/2018

DS 0508

Kommunales Energieeffizienz-Netzwerk der EMB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Nauen beteiligt sich am Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk der EMB (EMB-KEEN). Die für die Beteiligung erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt bereitgestellt.

Beschluss-Nr.: 458/2018

DS 0526

Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der „Baumschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“ als „Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Neufassung der „Baumschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“ als „Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“.

Die Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 459/2018

DS 0510

Widmungen von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Lindemannsgasse“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 215 (285 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
2. Die Straße „Lindengasse“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 198 (370 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
3. Die Straße „Lindenstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 203/1 (1.647 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
4. Die Straße „Ludwig-Jahn-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 10, mit

- den Flurstücken 89, 113 tw., 2017 tw., 620, Flur 11, mit den Flurstücken 13 tw., 15, 16 tw., 17 tw., 18 tw. 19, 20 tw., 49 tw. (34.280 m²)
5. Die Straße „Marktstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 193/14 (2.994 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
6. Die Straße „Marx-Engels-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 16, mit den Flurstücken 30, 31, 32 (1.617 m²)
7. Die Straße „Mauerstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 102, 106 tw., 120/2 tw. (4.220 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
8. Die Straße „Mittelstraße“ in der Gemarkung Nauen
Teil 1: Flur 31, Flurstück 263 tw. (1.827 m²)
Teil 2: Flur 15, mit den Flurstück 156/20 tw., 168, 172/1 (4.063 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
9. Die Straße „Neue Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, mit den Flurstücken 169, 208, 320 (3.147 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
10. Die Straße „Otto-Heese-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 13, mit den Flurstücken 120/1 tw., 122, 123 tw., 198, 241, 243 tw., Flur 15, mit den Flurstücken 11 tw., 19/1 tw., 284 tw., 334 tw. (4.260 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
11. Die Straße „Parkstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, mit den Flurstücken 6, 19/1 tw., 37 tw., 38, 47/1 tw., 51/1, 52 tw., 106 tw., 306, 308 tw., 381 tw., Flur 20, mit den Flurstücken 73 tw., 74 tw., 111, 112 tw., 113/4 tw. (7.041 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
12. Die Straße „Paul-Jerchel-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 148, Flur 31, Flurstück 263 tw. (3.215 m²)
13. Die Straße „Ritterstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 30, mit den Flurstücken 6, 141, 144, 145, 146 (1.479 m²)
14. Die Straße „Rosenweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 30, mit den Flurstücken 27/1 tw., 27/13, 27/17 tw., 27/24, 149 tw. (1.390 m²) – Bereich Aternstraße bis Ende Rosenweg beschränkt auf den Anliegerverkehr (Sackgasse)
15. Die Straße „Rotdornweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 10, mit den Flurstücken 506/1 tw., 565 tw. (1.620 m²)
16. Die Straße „Schwarzdornweg“ in der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 458, 459 teilw., 460 teilw., 681. (1.610 m²)
17. Die Straße „Spandauer Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 28, Flurstück 181 teilw., 182 teilw., 183, 255, teilw., 258 teilw., 259 teilw. (870 m²)
18. Die Straße „St. Georgen-Straße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 19/1 teilw., Flur 13, Flurstücke 18 teilw., 287 teilw. (6.659 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
19. Die Straße „Straße des Friedens“ in der Gemarkung Nauen, Flur 31, mit den Flurstücken 210, 211, 212, 213 (3.866 m²)
20. Die Straße „Torgasse“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, mit den Flurstücken 218/18 teilw., 223 teilw., 224 teilw., 238/1 teilw., 239/1 teilw., 314, 318, 325 teilw. (1.240 m²) – beschränkt auf den Anlieger-/Liefer-/Verkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von



A – Amtlicher Teil

der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)

21. Die Straße „Waldemardamm“ in der Gemarkung Nauen, Flur 10, mit dem Flurstück 636 teilw., Flur 28, mit den Flurstücken 78 teilw., 108, 109, 214, 215, Flur 31, mit den Flurstücken 206 teilw., 242, 243, Flur 32, mit den Flurstücken 41, 42, 44, 49, 50 (9.335 m²)
22. Die Straße „Waldemarstraße“ in der Gemarkung Nauen, Flur 10, mit dem Flurstück 636 teilw., Flur 28, mit den Flurstücken 115/9, 118/2 teilw., 142 teilw., 166 teilw., 169 teilw., 170 teilw., 171 teilw., 175 teilw., 201 teilw. (6.935 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **Gemeindestraßen**

1. Die Straße „Torgasse“ in der Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 325 teilw. (63 m²)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als **sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg** zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

Beschluss-Nr.: 460/2018

DS 0512

Novellierung des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die inhaltlichen Änderungen des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer der Stadt Nauen (Beschluss-Nr. 151/2015 vom 30.11.2015)!

Beschluss-Nr.: 461/2018

DS 0492

Jahresabschluss 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2016.

Anlage 1: Jahresabschluss 2016

Anlage 2: Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016

Beschluss-Nr.: 462/2018

DS 0502

Jahresabschluss 2016 – Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss-Nr.: 463/2018

DS 0523

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen 2018 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen

hier: Nauener Hofweihnacht 2018

Die Stadtverordnetenversammlung möge die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2018 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen beschließen.

Beschluss-Nr.: 464/2018

DS 0491-1

Überplanmäßige Mehrauszahlungen für das Dorfgemeinschaftshaus Wachow

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das DGH Wachow in Höhe von: **€ 199.500,00**

Die Deckung ist wie folgt vorgesehen:

| Mittel aus: | Buchungsstelle | Betrag | Bemerkung |
|---------------------|---------------------|--------------|--------------------------------------|
| Instandhaltung 2017 | 11.1.04 545500/2017 | 22.455,20 € | Rückzahlung 2017 an FB 60 aus DLV 13 |
| Instandhaltung 2018 | 11.1.04 545500/2018 | 31.300,00 € | aus DLV 13 Budget 2018 |
| liquide HH Mittel | | 145.744,80 € | Liquidität Stadt |

Beschluss-Nr.: 465/2018

DS 0527

Eintritt in den Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird beauftragt einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Regionalpark Osthavelland-Spandau e.V. zu stellen.

Beschluss-Nr.: 466/2018

DS 0528

Eintritt in den Waldbesitzerverband und Vertreterbestellung

Der Stadtverordnetenversammlung wird der sofortige Eintritt in den Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. und die Bestellung des Bürgermeisters Herrn Manuel Meger und der Fachbereichsleiterin 30 Frau Ilona Pagel (Stellvertreterin) als Vertreter empfohlen.

Beschluss-Nr.: 467/2018

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen des Bebauungsplans „Wohngebiet Schmiedeweg“, Ortsteil Groß Behnitz, gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht, der Altlastenuntersuchung und der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **26.11.2018 – einschl. 04.01.2019** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

| | |
|-----|-----------------|
| Mo. | 8:30- 15.00 Uhr |
| Di. | 8:30- 17.00 Uhr |
| Mi. | 8.30- 15.00 Uhr |
| Do. | 8:30- 18.00 Uhr |

Fr. nach Terminvereinbarung (von 8.30 bis 12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schmiedeweg“, OT Groß Behnitz, betrifft nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung noch die Flurstücke 29/1 (teilw.) und 58/1 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Groß Behnitz, sowie die Flurstücke 148, 149/1, 149/3, 149/4, 149/5, 150, 151/1, 151/2, 152, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160/1 und 160/2 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 49.780 qm (Geltungsbereich: siehe Anlage).



A – Amtlicher Teil

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Der Ergebnisbericht der orientierenden abfalltechnischen Untersuchungen nach LAGA Boden sowie der nach Bundes-Bodenschutzverordnung (Wirkungspfad Boden-Mensch) des Gutachters Dipl.-Ing. (FH) Jan Markau, Falkensee, vom 14.08.2018, einschließlich des Prüfberichts Nr. 2018/0802/3142-3143 des gefa Umweltlabors vom 07.08.2018 über die labortechnische Untersuchung von 2 Bodenproben aus dem Plangebiet. Der Prüfbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorsorgewerte (Prüfwerte) für die betrachteten Parameter nicht überschritten werden.
- Die verkehrsplanerische Bewertung des Büros Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, vom 29.10.2018 mit dem Ergebnis, dass der durch das Wohngebiet induzierte zusätzliche Verkehr zu keinen Problemen im Verkehrsablauf führen wird.
- Das Kapitel 1.5.2 der Begründung zur Altlastensituation auf den Flurstücken 151/2 und 152 der Flur 4 mit der Zusammenfassung der Ergebnisse des Prüfberichts der Altlastenuntersuchung (siehe oben).
- Das Kapitel 2.5 der Begründung zum Immissionsschutz und den darin enthaltenen Erläuterungen zu den Immissionsvorbelastungen und den Zusatzimmissionen mit dem Ergebnis, dass einer Festsetzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO nichts entgegensteht.
- Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Wasser, Landschaft und Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter, gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben.
- Es werden die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beschrieben (Kap. 3.4 des Umweltberichts).

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden wird darauf hingewiesen, dass zwar einerseits ein erheblicher Eingriff durch die geplante Versiegelung erfolgt, andererseits aber ein Teil des Bodens durch die geplante lockere Bebauung mit angrenzenden privaten Grünflächen in seiner derzeitigen Funktion erhalten bleiben kann und große Teile der Fläche nicht nur unbebaut bleiben, sondern durch Aufgabe der Ackernutzung sowie durch Bepflanzung sogar eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren (vgl. Kap. 3.5.1 des Umweltberichts). Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Das Plangebiet grenzt jedoch direkt an das Landschaftsschutzgebiet Westhavelland an.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet (vgl. Kap. 3.5.2 des Umweltberichts). Dabei werden die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen geschützten Biotope gesondert betrachtet mit dem Ergebnis, dass sich die Planung auf diese Biotope nicht auswirken wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird auf die Kompensation nach Baumschutzsatzung der Stadt Nauen hingewiesen. Innerhalb der Baufelder befinden sich im nordwestlichen Teil des Plangebietes nach Baumschutzsatzung geschützte Gehölze. Die Gehölze können jedoch auch nach Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden innerhalb des Plangebietes nicht vorgefunden.

Zusammenfassend ist bezüglich des Schutzgutes Pflanzen aufgrund der vorgefundenen Nutzungsstrukturen und der kartierten Arten von einer geringen bis mittleren Bedeutung der Vorhabenfläche für die heimische Flora auszugehen. Höherwertige Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten kann festgestellt werden, dass eine wesentliche negative Beeinträchtigung der Lebensräume der vorgefundenen Vogelarten aufgrund der vorgefundenen Vegetationsstrukturen nicht gegeben ist. Die geplante Anlage privater Grünflächen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im

Plangebiet wird stattdessen die Biodiversität des Plangebietes erhöhen. Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft (Kap. 3.5.4 des Umweltberichts) und Wasser (Kap. 3.5.5 des Umweltberichts) werden keine erheblichen negativen Auswirkungen der Planung prognostiziert.

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebietes einher. Es wird eine optische Veränderung der Landschaft eintreten. Erhebliche negative Auswirkungen können jedoch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft und Ortsbild nicht festgestellt werden (vgl. Kap. 3.5.6 des Umweltberichts).

Für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdungen, lediglich geringe Beeinträchtigungen durch den teilweise Naturnäheverlust und den zunehmenden Verkehr, dem jedoch die Sicherung der Wohnraumpotentiale entgegenzuhalten ist. Die möglichen Auswirkungen auf das Baudenkmal Dorfkirche Groß Behnitz sind im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu behandeln. Auf den Umgebungsschutz wird hingewiesen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling, Star, Elster, Amsel, Ringeltaube, Grünfink und Nebelkrähe näher untersucht. Als weitere Vogelarten wurden Rotmilan, Zaunkönig, Feldlerche, Türkentaube und Bachstelze bei den Begehungen festgestellt. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann nicht prognostiziert werden. Das gleiche Ergebnis ist bei den Auswirkungen auf Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fledermäuse und Insekten festzustellen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bei Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Kap. 4.1.1 des Umweltberichts dargestellt. Die umfangreiche Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in Kap. 5 des Umweltberichts.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und zu ersetzen. Die Eingriffe werden teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich kompensiert. Das verbleibende Defizit wird durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Ersatzmaßnahmen werden vertraglich geregelt und umgesetzt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Kap. 5.3, die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen in den Kapiteln 5.4 und 5.5 des Umweltberichts. Außerhalb des Plangebietes werden ca. 3,1 ha Intensivacker in der Flur 1 der Gemarkung Groß Behnitz in ca. 2 km Entfernung vom Plangebiet in extensiv genutztes Grünland umgewandelt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 13.06.2018 mit dem Ergebnis, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 07.06.2018 zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes, wonach gegenüber dem Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 22.06.2018), hier insbesondere mit Hinweisen auf die Notwendigkeit, die Größe des potentiellen Baugebietes mit seinen Auswirkungen auf die erforderliche Infrastruktur ausführlicher zu begründen, und mit Hinweisen auf den Detaillierungsgrad des Umweltberichts.



A – Amtlicher Teil

- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 24.05.2018) wonach Bodendenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher nicht bekannt sind.
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei vom 16.05.2018, wonach bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 14.05.2018, wonach Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg nicht von der Planung betroffen ist.
- 31 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die Umweltbelange thematisieren. Die (anonymisierten) Stellungnahmen werden mit der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen vorläufigen Abwägung mit den übrigen Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.

03321/408213) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan „Wohngebiet Schmiedeweg“



Bebauungsplan „Kita Berge“, OT Berge: Offenlage des Entwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Kita Berge“ im Ortsteil Berge gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 71 der Flur 6, Gemarkung Berge, mit einer Größe von ca. 0,45 ha (Geltungsbereich: siehe Anlage). Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kita nebst Nebenanlagen mit ca. 50 Plätzen, eines Funktionsgebäudes mit Umkleide- und Sanitärräumen für den Sportverein sowie für die Errichtung von Pkw-Stellplätzen für beide Einrichtungen.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Kita Berge“ einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit vom **26.11.2018 – einschließlich 04.01.2019** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

| | |
|---------------------|--|
| Montag und Mittwoch | von 08.30 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.30 bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | nach Terminvereinbarung (von 08.30 bis 12.30 Uhr) |

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de). Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen

schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (guntherapp@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Derzeit liegen noch keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien der Artenschutzsachverständigen Silke Jabczynski, Potsdam, vom 21.09.2018 mit dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden können, sofern ggf. erforderliche Baumfällungen oder Strauchrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien wird empfohlen, ab Mai 2019 zwei Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse durchzuführen.
- Informationen über die Ausgangslage (Biotopkartierung) und über die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt mit dem Ergebnis, dass durch die Erhaltung des an den Plangebietsrändern vorhandenen wertvollen Vegetationsbestands den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorbeugend entgegengewirkt wird und darüber hinaus eine wesentliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.



A – Amtlicher Teil

Da der Bebauungsplan auf der Grundlage von § 13a BauGB aufgestellt wird, gelten alle Eingriffe in die Schutzgüter, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Im Bebauungsplan „Kita Berge“ müssen daher keine Festsetzungen

zum Ausgleich der durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter, wie z. B. Bodenversiegelungen durch Gebäude und befestigte Freiflächen, getroffen werden.

Planskizze: Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Kita Berge“



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 3. Änderung:
Änderung des Geltungsbereichs,
Umstellung des Planungsverfahrens und Offenlage des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs, zur Umstellung des Planungsverfahrens und zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 3. Änderung gefasst.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan weitergeführt. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die Flurstücke 382 und 660 der Flur 10, Gemarkung Nauen, mit einer Gesamtgröße von ca. 1.100 qm.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 3. Änderung einschließlich der Begründung mit der Prüfung der Umweltbelange und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Nutzungsänderung eines bestehenden Nebengebäudes zu Wohnzwecken. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgt in der Zeit vom **26.11.2018 – einschließlich 04.01.2019** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag und Mittwoch | von 08.30 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.30 bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | nach Terminvereinbarung |

(von 08.30 bis 12.30 Uhr)

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen – aktuelle Offenlagen eingesehen werden (www.nauen.de). Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408240).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Derzeit liegen noch keine wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung,
- Informationen zur Altlastensituation und zum Bodenschutz mit dem Er-



A – Amtlicher Teil

- gebnis, dass für das Plangebiet kein Altlastenverdacht bekannt ist,
- Informationen zu den Immissionsvorbelastungen mit dem Ergebnis, dass auf das Plangebiet keine massiv erheblichen immissionsrelevanten Einflüsse einwirken,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen mit Hinweis auf der erfolgten Biotoptypenkartierung,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, insbesondere auf die europäischen Vogelarten Haussperling, Türkentaube und Amsel,
- Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft,

- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter,
- Informationen über die Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete,
- Informationen über das Prüfergebnis hinsichtlich eines möglichen Verstoßes der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote mit dem Ergebnis, dass in den geplanten Baubereichen keine potentiell vorkommenden besonders geschützte Arten vorgefunden wurden
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange kommt zu dem Ergebnis, dass für keines der relevanten, oben genannten Schutzgüter erhebliche Auswirkungen der Planung bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgestellt werden können.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrand siedlung“ 3. Änderung der Stadt Nauen:



Änderungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und OT zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 beschlossen, den Beschluss Nr. 333/2017 vom 04.12.2017 über das Änderungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und OT zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck, aufzuheben. Das Planungsverfahren ist nicht mehr erforderlich und wird daher eingestellt.

Lageskizze Geltungsbereich FNP-Änderung „Am Gutshaus“ 2. Änderung, Teilbereich Markeer Straße:



A – Amtlicher Teil

1. Änderung des Bebauungsplans „Besucherparkplatz“, OT Groß Behnitz Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Besucherparkplatz“, OT Groß Behnitz, für den Bereich des Flurstücks 227 der Flur 2, Gemarkung Groß Behnitz, gefasst (Geltungsbereich: siehe Anlage).

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der bestehenden Stellplatzanlage dahingehend zu schaffen, dass zukünftig zwei Parkebenen auf dem Grundstück liegen. Damit

stehen dann 184 Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Erarbeitung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB wird abgesehen. Ebenso wird abgesehen von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Anlage



Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf“: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 2. Änderung, Gemeinbedarf“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 547 gefasst (Geltungsbereich: siehe Anlage).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Pflegeheims sowie einer Kita auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes NAU 0030/96 „Lietzow-Platz“.

Das Verfahren wird nach den Bestimmungen des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Danach wird von der Durchführung der

frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen. Ebenso abgesehen wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1; § 4c wird nicht angewendet. Alle Angaben zu den Rechtsgrundlagen beziehen sich auf das BauGB.

Anlage Seite 15

A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lietzow-Platz, 3. Änderung, Teilbereich Luchblick III“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 204 gefasst (Geltungsbereich: siehe Anlage). Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Überarbeitung des Bebauungsplanes NAU 0030/96

„Lietzow-Platz“ im Bereich Luchblick III, insbesondere die Überarbeitung der Baufelder und des Erschließungssystems.
Das Verfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Anlage



Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 6. Änderung Betriebserweiterung: Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplans NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ Betriebserweiterung für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 17, Flurstücke 45/5, 76 (ggf.), 79, 126, 127 und 165 gefasst (siehe Anlage: Geltungsbereich). Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraus-

setzungen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.
Das Bebauungsplanverfahren wird im 2-stufigen Normalverfahren durchgeführt.

ANLAGE: Geltungsbereich Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 6. Änderung Betriebserweiterung (Seite 16)



A – Amtlicher Teil



Bebauungsplan Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Bahnhofsquartier „Am Schlangenhorst“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstücke 136, 137, 158 (teilweise), 159/1, 159/2, 162, 163, 164/1, 164/2, 165/1, 165/2, 166/4, 166/5, 166/6, 166/8, 166/9, 166/10, 167/1, 167/3, 167/4, 168/1, 168/3, 168/4, 169/1, 169/2, 170 (teilweise), 575, 576, 620 (teilweise), 622 (teilweise), 639, 640, 645 gefasst (Geltungsbereich: sie-

he Anlage).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gesamtheitliche städtebauliche Entwicklung zu einem attraktiven Stadtquartier.

Anlage





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen des Bebauungsplans „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, Ortsteil Schwanebeck, gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht, der Altlastenuntersuchung und der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **26.11.2018 – einschl. 04.01.2019** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

| | |
|-----|---|
| Mo. | von 8:30 bis 15.00 Uhr |
| Di. | von 8:30 bis 17.00 Uhr |
| Mi. | von 8.30 bis 15.00 Uhr |
| Do. | von 8:30 bis 18.00 Uhr |
| Fr. | nach Terminvereinbarung (von 8.30 bis 12.30 Uhr) |

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck betrifft die Flurstücke 86/1, 86/2, 87, 89, 92/1 (teilweise), 100, 101 (teilweise), 102, 209 (teilw.), 258, 259 der Flur 39, Gemarkung Nauen, mit einer Größe von ca. 3,5 ha (Geltungsbereich: siehe Anlage).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Der Ergebnisbericht zu orientierenden Altlastenuntersuchungen in der ungesättigten Bodenzone des Gutachters AnalyTech GmbH, Mittenwalde, vom 13.08.2018, zu zwei Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Flurstücke 258 und 259). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Verunreinigungen auf den untersuchten Flächen vorliegen. Gefährdungspotentiale für den Einzelnen bzw. die Allgemeinheit, die sich aus den altlastenrelevanten Schadstoffbelastungen im Umfeld des Bohrsondierungspunktes BS 3 ergeben könnten, sind grundsätzlich als gegeben zu betrachten (fehlende Oberflächenversiegelung -> Kontakt Boden <-> Mensch möglich). Die Gefährdungspotentiale sind aus gutachterlicher Sicht jedoch als relativ gering einzustufen: Die Belastungen sind lokal begrenzt, aktuell erfolgt keine sensible Nutzung, die unterlagernden Geschiebeböden zeigen keine spezifischen Auffälligkeiten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass im Zuge der geplanten Umnutzung bzw. Neubebauung eine vollständige Entfernung der belasteten Oberboden- bzw. Aufschüttungsmaterialien erfolgt bzw. diese aus baugrundgeologischer Sicht zu erfolgen hat. Bei Einhaltung der arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorschriften ist auch im Zuge möglicher Erd- bzw. Gründungsarbeiten keine akute sowie mittel- bis langfristige Gefährdung des Schutzgutes Mensch aus gutachterlicher Sicht zu erwarten.
- Das Kapitel 2.5 der Begründung zum Immissionsschutz und den darin enthaltenen Erläuterungen zu den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereichen aufgrund der Lärmbelastung durch die Bahnstrecke Berlin-Hannover 350 m nördlich des Plangebietes.
- Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Wasser, Landschaft und Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter, gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beschrieben (Kap. 3.4 des Um-

weltberichts).

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden als unerheblich eingeschätzt (vgl. Kap. 3.5.1 des Umweltberichts).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Das Großstrappenschongebiet „Markee-Wachow-Tremmen“ wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert und bewertet. Besonders wird dabei die potentielle Auswirkung des Vorhabens auf den außerhalb des Plangebiets liegenden, südlich angrenzenden Schwanebecker See bewertet, der ein geschütztes Biotop ist. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass weder der See noch der diesen umgebenden Gutspark von der Planung beeinträchtigt wird, zumal noch ein zusätzlicher 10 m breiter Vegetations-Pufferstreifen zu dem Biotop im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen wird auf die Kompensation nach Baumschutzsatzung der Stadt Nauen hingewiesen. Innerhalb der Baufelder sind 2 nach Baumschutzsatzung geschützte Gehölze als Erhaltungsbäume festgesetzt. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden innerhalb des Plangebietes nicht vorgefunden.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten kann festgestellt werden, dass eine wesentliche negative Beeinträchtigung der Lebensräume der vorgefundenen Vogelarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und möglichst konfliktarmen Baufeldlage nicht zu erwarten ist.

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebietes einher. Es wird eine optische Veränderung der Landschaft eintreten. Erhebliche negative Auswirkungen können jedoch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft nicht festgestellt werden.

Für Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdungen, lediglich geringe Beeinträchtigungen durch den teilweise Naturnäheverlust und den leicht zunehmenden Verkehr, dem jedoch die Sicherung der Wohnraumpotentiale entgegenzuhalten ist. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Bodendenkmal „Dorfkerne des Mittelalters und der Neuzeit von Schwanebeck“, Reg.-Nr. 51054, werden durch die notwendige Beachtung der Abstimmungserfordernisse mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden bewältigt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Hausperling, Star, Elster, Amsel, Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgasmücke, Stieglitz und Nebelkrähe näher untersucht. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann nicht festgestellt werden. Das gleiche Ergebnis ist bei den Auswirkungen auf Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fledermäuse und Insekten festzustellen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs, vor Ausgleich, der wiederum vor Ersatz des Eingriffs geht. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Kap. 4.1.1 des Umweltberichts dargestellt.

Die verbleibende Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Der Verursacher eines Eingriffs hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus-



A – Amtlicher Teil

zugleich und zu ersetzen. Die Eingriffe werden teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich kompensiert. Das verbleibende Defizit wird durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Die Ersatzmaßnahmen werden vertraglich geregelt und umgesetzt. Die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in den Kapiteln 5.4 und 5.5 der Begründung.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 16.02.2018), hier insbesondere mit Hinweisen auf den Artenschutz, die Betroffenheit des besonders geschützten Biotops „Schwanebecker See“ und das Großtrappenschongebiet „Markee-Wachow-Tremmen“.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (vom 01.02.2018) hier insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes.
- Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (vom 05.01.2018) zur Betroffenheit des Bodendenkmals Nr. 51.054.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht recht-

zeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Anlage



Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), der §§ 8 Abs. 2 und 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 2 und 67 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. I S. 2541), geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen mit Sitzung vom 29. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Satzung ist es, Bäume, Hecken und Sträucher, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Zweck dieser Satzung sind:
 1. die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosionen, Lärm,
 4. die Bedeutung der geschützten Bäume, Hecken und Sträucher als Nist-, Brut- und Lebensstätte wildlebender Tierarten hervorzuheben,

5. die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Gebiet der Stadt Nauen.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Die in dieser Satzung aufgeführten Bäume, Hecken und Sträucher werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm; dies gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Walnuss und Edeleberesche,
 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen,
 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
 5. Hecken ab einer Länge von 5 m und einer Mindesthöhe von 1 m



A – Amtlicher Teil

und Sträucher von mindestens 2 m Höhe, Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken unter einer Länge von 5 m und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.

6. Obstbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm
 7. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 130 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
1. intensiv bewirtschaftete Obstbäume in Ertragsanlagen,
 2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 4. Kurzumtriebsplantagen.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 17 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dazu gehört nicht die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile, welche zur Schädigung oder zum Absterben führen können. Der Wurzelbereich umfasst bei Bäumen die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton)
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen unter Nichteinhaltung der DIN 18920,
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
4. das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen
 1. folgende fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) die Beseitigung der abgestorbenen Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
 - f) Schnittmaßnahmen zur naturnahen Kronengestaltung von Bäumen, Formbäumen und Formhecken (z. B. Liguster)
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen, der beseitigte Baum bzw. das Gehölz ist mind. 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereit zu halten.

3. Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang < 15 cm, d. h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändern.

- (2) Genehmigte Fällungen und Schnittmaßnahmen der geschützten Landschaftsbestandteile sind aus Gründen des Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6

Antrag, Genehmigung, Befreiung

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind Ausnahmen von den Verboten des § 4 möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts ein geschützter Landschaftsbestandteil entfernt werden muss;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 3. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist;
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit aussagekräftigen Fotos beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind und bei Sträuchern und Hecken Standort, Art, Höhe und flächige Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen. Gleiches gilt für Schnittmaßnahmen an nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteilen.
- (5) Genehmigungen oder Befreiungen werden schriftlich erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Geltungsdauer der Genehmigung oder Befreiung sind auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten. Dazu gehört auch die Eintragung von geschützten Bäumen bzw. Gehölzen, die in einem 5 m Bereich zum betroffenen Grundstück stehen. Die Bestimmungen der DIN



A – Amtlicher Teil

18920 bzw. der RAS LG 4 sind einzuhalten, dazu können Baustellenkontrollen vorgenommen werden.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung oder Befreiung nach § 6 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten. Die Baumfällgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Baugenehmigung im Anschluss ebenfalls erteilt wird.
- (3) Bei Bauvorhaben, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der § 6 Abs. 1 bis 5. Die Baumfällgenehmigung wird erst bei Durchführung des geplanten Vorhabens wirksam.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Genehmigung oder Befreiung nach § 6 Abs. 2 oder 3 soll der Antragsteller nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.
- (2) Für Hecken hat dies jeweils in Form von Hecken derselben Länge und Sträucher durch Sträucher im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.
- (3) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes je angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen je angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatzpflanzung wie folgt zu leisten:
 - 1. für Laubbäume ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit dem Umfang 14 - 16 cm
 - 2. für Nadelbäume ein Baum (Nadel- oder Laubbaum) mittlerer Baumschulqualität, mindestens dreimal verpflanzt, mit dem Umfang 14 - 16 cm (Laubbaum), mit 100 - 150 cm Höhe (Nadelbaum) max. jedoch im Verhältnis 1 : 2
 - bis 60 cm Umfang = 1 Ersatzbaum
 - über 60 cm = 2 Ersatzbäume
- (4) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des entfernten Landschaftsbestandteiles mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt:

| | |
|---|-------|
| Vitalitätsstufe 1 (vital) | 0 % |
| Vitalitätsstufe 2 (bedingt vital, leicht geschädigt) | 25 % |
| Vitalitätsstufe 3 (deutlich geschädigt) | 50 % |
| Vitalitätsstufe 4 (schwer geschädigt, abgängig) | 75 % |
| Vitalitätsstufe 5 (durch Naturgewalt zerstört, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt oder abgestorben) | 100 % |

Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d. h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Gehölze, wie in der Anlage 1 der Satzung aufgeführt, zeitnah zu erfüllen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die realisierte Ersatzpflanzung ist spätestens nach 2 Jahren schriftlich bei der Stadt Nauen anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Wert des Baumes oder des anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Kostenpauschale für die Pflanzung und einer dreijährigen Anwuchspflege. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 wird im Einzelfall durch die Stadt Nauen festgelegt. In besonders begründeten Fällen können von den Regelungen des Absatzes 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- (8) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, beschädigt, zerstört oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 dieser Satzung verpflichtet. Diese hat vorrangig auf eigenem Grundstück unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände zum Nachbargrundstück zu erfolgen. Dabei gelten folgende Abstände:

| | |
|-----------------------------|-------|
| großkronige Bäume | = 5 m |
| Mittelkronige Bäume | = 4 m |
| Kleinkronige Bäume | = 3 m |
| Großsträucher über 4 m Höhe | = 2 m |
| sonstige Sträucher | = 1 m |

Ist das nicht möglich, so kann ein anderer Standort durch die Stadt zugewiesen werden.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört geschädigt, oder in seinem Aufbau wesentlich verändert so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Nauen die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Gebühren

Die Stadt Nauen erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr gemäß § 6 Abs. 5 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nauen erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen den Verboten des § 3 4 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung oder Befreiung zu sein;
 - 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 Hs. 1 nicht nachkommt oder
 - 3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 Hs. 2 den gefällten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
 - 4. unwahre Angaben im Antrag über den Bestand geschützter Landschaftsbestandteile macht;
 - 5. die erforderliche Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung nach § 8 u. § 9 nicht leistet;
 - 6. Bäume als Werbeträger nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Entrichtung von Bußgeldern, entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 8 und § 9 dieser Satzung.



A – Amtlicher Teil

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Baumschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 22. März 2000 (Beschluss-Nr.

247/2000) außer Kraft gesetzt.

Nauen, den 30. Oktober 2018

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
der Stadt Nauen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2018 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 29. Oktober 2017

Aufgrund der §§1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg vom 13.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), des § 5 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, Nr. 8), wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 29.10.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Am: 16.12.2018 Ereignis: Hofweihnacht 2018 Ortslage: Stadt Nauen ohne Stadtteile

§2

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern aufgrund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen dürfen abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

§3

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit dem 31.12.2018 außer Kraft.

Nauen, den 30.10.2018

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Schulanmeldung für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung der Lernanfänger der Stadt Nauen findet in den städtischen Grundschulen an folgenden Tagen statt:

09.01.2019 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
10.01.2019 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
11.01.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.01.2019 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
15.01.2019 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bitte nutzen Sie ab 03.12.2018 die Möglichkeit, einen Termin mit der jeweiligen Schule zu vereinbaren, um so die Wartezeit zu verkürzen. Die Schulen sind telefonisch wie folgt zu erreichen:

- ▶ Käthe-Kollwitz-Grundschule (VHG): 03321 / 7489010
- ▶ Grundschule Am Lindenplatz: 03321 / 455575
- ▶ Graf Arco-Oberschule m. Grundschult. (VHG):
03321 / 4498320 o. 03321 / 4498210

Schulpflichtig werden zum Schuljahr 2019/2020 alle Kinder, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2019 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bei Schulreife vorzeitig aufgenommen werden.

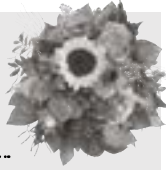
Bei der Anmeldung haben Sie Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und die **Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung** vorzulegen.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2016 zur **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung** – sind die Schulbezirke für die Schulen deckungsgleich. Ihnen als Eltern wird somit das Recht eingeräumt, Ihr Kind an einer Schule im deckungsgleichen Schulbezirk (in unserem Fall im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden.

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Grundschulen der Stadt Nauen unter o. g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

LOKALNACHRICHTEN

Gratulationen zu Jubiläen



Jeder, der sich die Fähigkeit erhält,
Schönes zu erkennen,
wird nie alt werden.
(Franz Kafka)

Die Stadt Nauen sagt allen
Jubilarinnen und Jubilaren
der Monate Oktober und November
nachträglich herzlichen Glückwunsch!



Am 4. Oktober 2018 beging Herr **Hans Bäker** seinen 90. Geburtstag. Im Namen der Stadt Nauen überbrachten ihm die 1. Beigeordnete, Frau Zießnitz sowie Frau Lenz vom Seniorenrat die besten Wünsche sowie ein kleines Präsent. (Zu sehen sind der Jubilar, Hans Bäker und seine Ehefrau. Auf der linken Seite Frau Evelyn Lenz vom Seniorenrat und rechts Frau Zießnitz, 1. Beigeordnete)



Frau **Auguste Hömke** beging am 27. Oktober 2018 ihren **104. Geburtstag**. Auch hier überbrachten ihr die 1. Beigeordnete, Frau Zießnitz sowie Frau Krüger vom Seniorenrat die herzlichsten Glückwünsche und ein kleines Präsent. (Foto: Zu sehen ist Frau Hömke im Kreise ihrer Gratulanten.)

Sitzungstermine

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND AUSSCHÜSSE

NOVEMBER

▶ 20.11. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

DEZEMBER

▶ 04.12. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

▶ 17.12. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

JANUAR

▶ 22.01. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

▶ 23.01. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

▶ 24.01. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Energie

FEBRUAR

▶ 06.02. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

▶ 18.02. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen.

Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>

Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

„Tag der offenen Tür“

GRUNDSCHULEN ERWARTEN LERNANFÄNGER UND IHRE ELTERN

» Sehr geehrte Eltern, in Vorbereitung der Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2019/2020 wollen wir Ihnen und Ihren Kindern die Gelegenheit geben, unsere städtischen Grundschulen am „Tag der offenen Tür“ kennenzulernen. Folgende Termine sind vorgesehen:

Käthe-Kollwitz-Grundschule

01.12.2018 von 10.00 bis 12.00 Uhr

(Verlässliche Halbtagsgrundschule-VHG)

Grundschule am Lindenplatz

17.11.2018 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Arco-Oberschule mit Grundschulteil

24.11.2018 von 10.00 bis 12.00 Uhr

(Verlässliche Halbtagsgrundschule-VHG)

Leonardo Da Vinci Campus

01.12.2018 von 11.00 bis 14.00 Uhr

(Kreativitäts- und Ganztagsgrundschule – freier Träger)

Wir würden uns freuen, wenn Sie und Ihre Kinder das Angebot nutzen und die Grundschulen der Stadt Nauen besuchen und kennenlernen.

Keine Suche mehr nach Kleingeld

AB SOFORT HANDY-BEZAHLSSYSTEM FÜR PARKGEBÜHREN

» Wer in Nauen in den öffentlichen Straßen einen Parkschein ziehen will, muss künftig nicht mehr nach Kleingeld suchen, sondern kann mittels seines Smartphones über eine spezielle App direkt bargeldlos über das Handy parken. Hierbei kann er über fünf verschiedene Apps, die am Parkscheinautomaten ausgewiesen sind, wählen.

Der Außendienstmitarbeiter, der den ruhenden Verkehr überwacht, kann über sein mobiles Erfassungsgerät vor Ort prüfen, ob das Fahrzeug, das im Gegensatz zu den Barzahlern künftig keinen Parkschein mehr hinter der Windschutzscheibe auslegen muss, über die App tatsächlich bezahlt hat.

Stadtverwaltung: Anzeigen nur noch im Bürgerbüro

VERWALTUNGSAUFWAND OPTIMIERT – VERBESSERTER SERVICE FÜR BÜRGER

» Mehr Bürgerfreundlichkeit: Die Stadt Nauen startete am 22. Oktober 2018 mit der Anzeigenaufnahme im Bürgerbüro. Bisher konnten Anzeigen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nur im Ordnungsamt abgegeben werden, wenn beispielsweise ein Bürger über ein abgestelltes Auto ohne Kennzeichen und damit ohne Versicherungsschutz informieren wollte. „Es wird künftig nicht mehr so sein, dass man irgendwo in der Verwaltung anrufen kann. Stattdessen wird man zum Bürgerbüro, Telefon-Nr. 408 285, geleitet. Die Anzeigenaufnahme wird nur noch dort erfolgen“, kündigt Bürgermeister Manuel Meger (LWN) an. „Damit will man den Verwaltungsaufwand optimieren und die Beweissicherung verbessern“, so der Bürgermeister.



Für die Anzeigenaufnahme wurde ein neues Formular erarbeitet. Geschult werden die Mitarbeiter zudem im Umgang mit dem sogenannten Geoinformationssystem, um den Ort des Geschehens genau dokumentieren zu können, wenn es um Fragen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit geht. „Ein Aktenzeichen, das die Bürger erhalten, wird für mehr Transparenz sorgen.

Dann kann man später nachforschen, was aus der Anzeige geworden ist“, erläutert Ilona Pagel, die Fachbereichsleiterin Ordnung und Sicherheit. „Es gibt für durch die Änderung auch weitere Vorteile für den Bürger. „Er kann von umfangreichen Öffnungszeiten, verbesserter Erreichbarkeit und von speziell auf die Anzeigenannahme geschultes und extra vorgehaltenes Personal profitieren“, unterstrich die Fachbereichsleiterin.

Bezüglich von Mängeln an der technischen Infrastruktur bleiben sowohl das Maerker-Portal als auch die Hinweise der Bürger an die verwaltenden Organisationseinheiten, z. B. dem Fachbereich Bau bezüglich der Straßenzustände und des Straßenmobiliars oder der Hotline 408 111 für defekte Straßenbeleuchtung, von dieser Regelung unbeeinträchtigt.

Behindertenverband zieht Bilanz

BARRIEREFREIHEIT IST BEI STADTPROJEKTEN EIN WICHTIGES THEMA

» Für Nichtbehinderte ist es normal, sich durch die Stadt zu bewegen. Das sieht bei Menschen mit Behinderungen – gleich welcher Art – ganz anders aus. Daher hatten der Behindertenverband Osthavelland und der Blinden- und Sehbehindertenverband am 19. September zur Gesprächsrunde eingeladen.

Statt einer Ortsbegehung stellten die beiden Verbände die Auswertung der Begehungsprotokolle aus den vergangenen drei Jahren vor. Die Ortsbegehungen haben gezeigt, dass nicht alle Wege in Nauen barrierefrei sind und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ein Hindernis darstellen. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) wollte sich aus „erster Hand“ die Probleme der Behinderten und deren Vorschläge erläutern lassen. Bodo Jannasch, Vorsitzender des Behindertenverbandes, lobte die gute Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und der Stadtverwaltung, dem Landkreis und der DLG. „Der Behindertenverband ist besonders gut in die Planung des barrierefreien Stadtbades einbezogen worden, viele unserer Anregungen wurden berücksichtigt. Und auch nach dem Umzug der Nauener Tafel wurde durch eine Rampe ein barrierefreier Zugang zu den neuen Räumlichkeiten geschaffen“, lobte Jannasch. Auch beim Richart-Hof seien trotz des Denkmalschutzes gute Kompromisse für einen behindertengerech-



ten Zugang gefunden worden.

Der Wunsch des Verbandes, im Scheunweg einen Fußgängerweg zu installieren, wurde zwar bereits im Jahr 2015 geäußert, geschehen sei bis heute nichts, so der Vorsitzende. Bürgermeister Meger zeigte Verständnis für die Problematik, machte jedoch deutlich, dass es schwer werde, dort einen Fußgängerüberweg zu installieren, da die Voraussetzungen nicht gegeben seien.

Gute Aussichten gibt es jedoch für die Hamburger Straße, die in der Vergangenheit oft in der Kritik stand. Die Straße wird im kommenden Jahr grundhaft erneuert. „Mit der Ausführungsplanung werden auch die Wünsche beider Verbände rechtzeitig mit in die Planung einbezogen“, sagte Christoph Artymiak,

Sachgebietsleiter Grün- und Verkehrsflächen der Stadt. Er kündigte in dieser Runde einen „Leitfaden für die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume“ an.

„Der Leitfaden, den die Stadt entwickeln will, soll Wege aufzeigen, ein einheitliches Bild zu schaffen, beispielsweise bei der Ausstattung für Blindenleitsysteme an Bushaltestellen“, sagte Artymiak.

Anne-Christin Kubbe, Integrations- und Migrationsbeauftragte des Landkreises Havelland, die an der Gesprächsrunde teilnahm, bestätigte die Bemühungen der Stadt zur Barrierefreiheit. „Nauen ist weit im Vergleich zu anderen Kommunen. Das macht sich im Stadtbild bemerkbar.“

DFB-Mobil zu Gast in der Graf-Arco-Schule

SPANNENDER FUSSBALLNACHMITTAG MIT SPASS UND INFORMATION

» Der Deutsche Fußballbund (DFB) war am 13. September mit seinem DFB-Mobil zu Besuch in der Graf-Arco-Schule. Ein tolles Erlebnis für Schüler und Lehrer.

Coach Wilfried Seifert vom DFB-Landesverband und sein Co-Trainer – dem Fußball-AG-Leiter der Arco-Schule, Christian Hermann – haben den AG-Grundschülern einen spannenden Fußballnachmittag mit viel Spaß und vielen neuen Fußballtricks geboten. Primarstufenleiterin Ilona Greve sagte: „Der Deutsche Fußballbund ermöglicht einmal jährlich dieses für die kleinen Fußballer besondere Training. Zusammen mit den Grundschulern nahm die Primarstufenleiterin die vom DFB gesponserten zehn neuen Leibchen für Grundschüler entgegen. „Die Leibchen werden in den vielen Sportstunden ihren Einsatz finden werden“, so Greve. „Und ganz sicher werden wieder kleine Kicker, im Übrigen auch einige Mädchen, nach diesem spannenden Nachmittag den Weg in die regionalen Fußballvereine finden“, versicherte die Pädagogin.



Mit den DFB-Mobilen kommen der DFB und die Fußball-Landesverbände mit ihren Trainerinnen und Trainern direkt zu den Schulen. Die Nachwuchstrainer erhalten dabei direkt und un-

kompliziert praktische Tipps. Außerdem werden die Vereinsmitarbeiter über die aktuellen Themen des Fußballs – Qualifizierung, Mädchenfußball, Schulfußball, Integration – informiert.

Diskussion mit Finanzminister Christian Görke

BÜRGERMEISTER MEGER BEI BÜRGERMEISTERRUNDE IN FALKENSEE

» Am 17. Oktober traf Finanzminister Christian Görke in Falkensee Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft“ zu einer Diskussionsrunde, an der auch Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) teilnahm. Themen der Besprechung waren unter anderem die Neuregelungen des Kommunalen Finanzausgleichsgesetzes ab 2019 sowie verschiedene Fördermöglichkeiten aus

den Kommunalen Investitionsprogrammen. „Auf Wunsch der Bürgermeister wurde auch der aktuelle Stand der Reform der Grundsteuer thematisiert. Die Grundsteuer stellt eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen dar und muss nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bis Ende nächsten Jahres reformiert werden“, erläuterte Bürgermeister Meger am Rande der Veranstaltung. Neben Bür-

germeister Meger und Finanzminister Görke nahmen auch Bernd Lück (Ketzin), Christian Pust (Friesack), Felix Menzel (Milower Land), Holger Schreiber (Wustermark), Ilka Lenke (Nennhausen), Jens Aasmann (Rhinow), Jürgen Hemberger (Dallgow-Döberitz), Ronald Seeger (Rathenow), Wilhelm Garn (Brieselang), Ralf Tebling (Premnitz) und weitere Teilnehmer an der Runde teil.

ANZEIGE

**Denken Sie
an Ihre Weihnachtsanzeige!
Grüßen Sie Ihre Kunden und Partner.**

Wir bieten Ihnen den passenden Rahmen!

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18

E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



Bunter Abend im Stadtbadcafé Nauen

EIN PROJEKT FÖRDERT GEMEINSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

» Am 25. Oktober war es endlich so weit: Der Film und das Buch zum Nachbarschaftsprojekt „Eine Bank im Grünen“ feierten im Stadtbadcafé in Nauen ihre Premieren. Ab 16:30 Uhr begann das bunte Programm.

Ein Dutzend Kinder und Erwachsene bastelten herbstliche Dekorationen für den Nachbarschaftsgarten in der Feldstraße. Kleine Drachen wie auch Kastanienketten schmückten seither das „Grüne Eck“ in Trägerschaft von MIKADO e. V. Rund 50 neue und alteingesessene NauenerInnen und darunter viele Familien unterschiedlichster Kulturen brachten landestypische Köstlichkeiten für das internationale Buffet und warteten gespannt auf das Abendprogramm.

Die Veranstalterinnen des Abends Katharina Riedel (Filmverband Brandenburg e. V.), Marie Offermanns (Stiftung für Engagement und Bildung e. V.) und Sarah Götzte (Mikado e. V.) führten durch den Abend. Sie gaben gemeinsam mit ehrenamtlichen UnterstützerInnen einen Einblick in ihre Zusammenarbeit im Nauener Nachbarschaftsgarten. Frau Dr. Doris Lemmermeier, die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg, richtete Begrüßungsworte an die Gäste und betonte die große Bedeutung von Begegnungsprojekten zwischen Alteingesessenen und Geflüchteten. Herr Dr. Bert Lehmann, Leiter des Fachbereiches Bau der Stadt Nauen betonte, dass es



Foto: privat

mehr solcher Projekte brauche, die das gemeinschaftliche Engagement der NauenerInnen fördern.

Der aus ca. achtstündigem Filmmaterial geschnittene knapp 15-minütige Film, gedreht an drei Aktionstagen und der Einweihung, zeigte allen Besuchern, wie lebendig Nauen sein kann. Anstatt den Fokus auf die Bau-Aktion zu legen, bietet er dem Betrachter vielmehr einen Einblick in das „gemeinsame Werkeln“ und die vielfältigen Kulturen, die sich durch das Projekt in Nauen begegnet sind. Der Film wird bald auf der Homepage von Mikado und der Stadt Nauen zu sehen sein.

Background: Der Nachbarschaftsgar-

ten „Grünes Eck“ wurde 2017 zusammen mit dem Quartiersmanagement Nauen sowie Kindern, Eltern und ErzieherInnen der Dr. Georg Graf von Arco Schule und der Kita Kinderland, den Gemeinschaftswerken Soziale Dienste und der Kleingartensparte Einigkeit in der Feldstraße angelegt. Finanziert wird dieser durch die Stadt Nauen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt. Ziel der Stadt ist es, zusammen mit den NauenerInnen und Mikado e. V. die Freifläche in der Innenstadt Ost so zu entwickeln, dass die AnwohnerInnen den Platz zukünftig gern als Treffpunkt für Begegnung nutzen.

Sarah Götzte

Kleine Zwischenmahlzeit ganz wichtig

GESUNDES PAUSENBROT AN DER LINDENPLATZ-GRUNDSCHULE

» Etwas andere Pausenbrote bekamen Kinder der Grundschule am Linden-

platz am 12. Oktober spendiert. Die Zutaten für die Stullen bestanden aus



Vollkornbrot, Butter, Käse, Wurst oder Rohkost – je nach Geschmack. Klassenleiterin Ines Zeth sagte: „Gesunde Pausenbrote sind längst nicht für alle Kinder selbstverständlich. Vor allem hatten die Kinder der Klassen eins bis drei einen Riesenspaß dabei, ihre Stulle selbst zusammenzustellen.“ Die kleinen Zwischenmahlzeiten bieten eine gute Grundlage, um den Tag über satt zu bleiben. Außerdem zeigen Untersuchungen, dass gesunde Pausenmahlzeiten die Konzentrations- und Lernfähigkeit fördern und zu besseren Noten in der Schule führen. Der Aktionstag ist Teil der Initiative „Gesundes Pausenbrot“ von Kerrygold, an der mehr als 200 Schulen und Kitas aus ganz Deutschland teilnehmen. Informationen und Rezepte gibt es unter www.gesundespausenbrot.de

Förderung durch FAPIQ

VIER NACHBARSCHAFTSPROJEKTE AUSGEZEICHNET

» Gute Nachbarschaft ist eine wichtige Voraussetzung für die Selbständigkeit im Alter. Gute Nachbarschaft bedeutet Unterstützung und Gemeinschaft. Auch die Stadt Nauen erhielt eine Auszeichnung.

Vier Initiativen im Landkreis Havelland fördern den Austausch und Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen, die ein Älterwerden im gewohnten Umfeld ermöglichen. Die Initiativen werden durch die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ) für die Durchführung ihres Projektes im Jahr 2018 gefördert und im Rahmen des heute stattfindenden jährlichen FAPIQ-Fachtages zum Thema „Nachbarschaft erleben“ als Best Practice-Projekt vorgestellt und im Anschluss durch den Staatssekretär Andreas Büttner ausgezeichnet. Landrat Roger Lewandowski: „Unsere vielfältigen Nachbarschaftsprojekte im Landkreis leisten einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt in den Orten, sie stärken den Dialog der Generationen und fördern vor allem die Selbstständigkeit im Alter, die es letztlich ermöglicht, so lange wie möglich im vertrauten Umfeld zu leben. Ich danke allen Akteuren für ihr Engagement, ihre Ideen und Motivation, vor Ort im Sinne der Gemeinschaft und der Nachbarschaft etwas zu bewegen, aber auch der ‚Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg‘, die diese Projekte unterstützt.“

Zu den geförderten und heute auszuzeichnenden Initiativen gehören folgende havelländische Projekte:

Nauen – Aktiv sein im Stadtbad

Die Stadt Nauen hat eine ganzjährige Nutzung des Fitnessparcours auf dem Gelände des Stadtbades Nauen für alle Altersklassen und insbesondere für Senioren eingerichtet. Zudem stand zuweilen ein Fitnesstrainer den Aktiven zur Seite. Ziel der Initiative ist die selbständige Nutzung des Parcours in organisierten Gruppen und das Bewusstsein über die positiven Effekte von Bewegung im Alter.

Europäisches Filmfestival der Generationen

Das mittlerweile zum zweiten Mal im Kreis stattfindende und an diesem Freitag startende Filmfestival soll den Dialog der Generationen auf unterhaltsame Weise fördern. Landrat Roger Lewandowski wird das Festival eröffnen und damit den Startschuss für 13 Filme geben, die bis zum 28. Oktober an insgesamt 23 Standorten des Havellandes zu sehen sein werden.

Boccia Bahn am Dorfgemeinschaftshaus Ketzin (OT Falkenrehde)

Nachbarschaftlich aktiv ist der Seniorenverein Falkenrehde e. V. mit der Errichtung einer Boccia-Bahn auf dem Freigelände neben dem Dorfgemeinschaftshaus und der dadurch entstehenden Sportmöglichkeit für alle Generationen.

Aus Nachbars Garten

Im Milower Land hilft sich die Nachbarschaft bei der Ernte des Obstes. Im Gegenzug geben die Älteren Tipps zum Einwecken und Einkochen. Ein Meilen-

stein dieses Projektes ist die Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Aus Omas Zeit“ in der Milower Grundschule, die interessierten Schülern die Verarbeitung von Obst zu beispielsweise Marmelade und Eingewecktem näherbringt. Dieses Nachbarschaftsprojekt ist eine Initiative des Modellprojektes zur Senkung der Pflegeprävalenz im Milower Land.

Hintergrund zu FAPIQ:

Die „Fachstelle Altern und Pflege im Quartier“ ist eine Maßnahme der Brandenburger Pflegeoffensive, die das Sozialministerium im Herbst 2015 gestartet hat. Die FAPIQ soll dazu beitragen, die Landkreise und kreisfreien Städte, Initiativen und Akteure vor Ort bei der Entwicklung einer regionalspezifischen Infrastruktur zu unterstützen. Sie bietet u. a. Beratung, Begleitung und Qualifizierung an und fördert den Erfahrungsaustausch zu guten Praxis-Beispielen.

Die Fachstelle hat Standorte in Potsdam, Eberswalde, Neuruppin, Luckenwalde und Lübben. Das Projekt wird gefördert vom Sozialministerium, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung im Land Brandenburg. Mit dem Förderprogramm „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“ unterstützt FAPIQ seit 2016 pro Jahr mit jeweils rund 40.000 Euro landesweit Projekte, mit denen die soziale Infrastruktur für ältere Menschen in Kommunen verbessert wird.

Caterina Rönnert, Landkreis Havelland



Foto: Wolke Prochnow, Stadt Nauen

Versprechen eingehalten

FRAGEN UND ANTWORTEN BEI DER PLAUDERSTUNDE MIT DEM BÜRGERMEISTER

» Versprechen eingehalten: Auf den Tag genau vor einem Jahr gewann Bürgermeister Manuel Meger (LWN) die Stichwahl zum Bürgermeisteramt. Damals versprach er, sich nach einem Jahr den Fragen des Seniorenrats zu stellen. Zahlreiche Fragen kamen auch von den rund 50 Senioren, die der Einladung gefolgt waren. Am 15. Oktober trafen sich alle bei der „Plauderstunde mit dem Bürgermeister“ anlässlich der Veranstaltung „Kaffeeklatsch“, den der Seniorenrat in den Räumlichkeiten der AWO in der Paul-Jerchel-Straße veranstaltete.

Zuvor gab Manuel Meger bei Kaffee und Kuchen einen kleinen Einblick in seinen beruflichen und politischen Werdegang. Die Senioren hatten

indes reichlich Fragen an das Stadtoberhaupt im Gepäck. Ob es um lose Gehwegplatten, fehlende Bushaltestellen, öffentliche Toiletten oder die Sauberkeit der Stadt im Allgemeinen ging – Manuel Meger hatte auf die meisten Fragen eine Antwort. „Große Strukturen kann man nicht so schnell ändern, dazu braucht es Zeit“, sagte Meger. Zu den dringendsten Problemen gehöre der Neubau der Kitas. Der Wunsch einer Seniorin nach einem Hallenbad – ähnlich dem Marienbad in



Brandenburg – musste Bürgermeister Meger aber prompt ablehnen, da es

„finanziell nicht machbar ist.“

So entstand schließlich aus der Fragestunde eine kleine Diskussionsrunde, in der etliche Fragen gleich vor Ort geklärt werden konnten. Die Straßenzettel, die neuerdings auf dem Parkplatz vor dem ‚Schwarzen Netto‘ kassiert werden, stammen von einem privaten Knöllchenverteiler und eben nicht vom Ordnungsamt. Und den „Sturm aufs Rathaus“ werde es ebenfalls geben, sicherte Meger zu: „Am 11.11. werde ich

im Rathaus sein. Ich bin damals durch den Kakao gezogen worden, da kann ich auch einmal etwas zurückgeben“, scherzte er. Meger kündigte auch den Wochenmarkt vor dem FGZ an, der aus Mitteln des Bürgerbudgets ermöglicht wird, und der im Mai an den Start gehen wird.

Der heutige Kaffeeklatsch mit Plauderstunde wurde von Ute Krüger moderiert, die seit 2013 im Seniorenrat tätig ist. Er besteht seit 1998 und zählt zurzeit sechs Senioren. „Den Kaffeeklatsch veranstalten wir vier Mal im Jahr, zu dem wir Vortragende zu verschiedenen Themen einladen“, berichtete Ute Krüger.

Oktoberfest bei Wegeners mit Bürgermeister Meger

EINE FESTE GRÖSSE IM NAUENER HERBSTKALENDER

» Am 14. Oktober lud das Nauener Autohaus Wegener zum Oktoberfest

in die Waldemarstraße ein. Den traditionellen Fassanstich übernahm Bürger-

meister Manuel Meger (LWN). Dann hieß es wieder „O‘ zapft ist!“ und im restlos ausverkauften Haus feierten viele Nauener bei prächtigem Herbstwetter und buntem Programm das Jubiläums-Oktoberfest, das sich mittlerweile zur festen Größe im Nauener Herbstkalender gemausert hat. Als Top-Act stand in diesem Jahr Petra Zieger auf der Bühne, die in diesem Jahr ihr 35-jähriges Bühnenprogramm feierte. Auch Altbürgermeister Detlef Fleischmann konnte man unter den Gästen finden. Profis wie Comedian Heiko Harig und Partyschlagersänger Jack Gelee sorgten für gute Stimmung. Und selbst für die kleinen Nauener hatte das Autohaus mit Hüpfburg, Elektrofahrzeuge, Quads und Kinderschminken gesorgt.



„Zu Hause – eine Bank im Grünen“

VON NACHBARN FÜR NACHBARN AUS DEUTSCHLAND UND AUS ALLER WELT

» Rund einhundert große und kleine Nachbarn, Akteure, Unterstützer und Vertreter der Stadtverwaltung tummelten sich am Mittwoch auf dem Sommerfest im Nachbarschaftsgarten „Grünes Eck“ in der Feldstraße, zu dem der Verein Mikado eingeladen hatte. Grund zum Feiern gab es während des Sommerfests am 12. September außerdem: Die neue, extraschöne Gartenbank wurde eingeweiht. Hergestellt wurde sie von Jugendlichen in der Werkstatt des Jugendhofs in Berge.

Das „Grüne Eck“, also den Nachbarschaftsgarten, gibt es jetzt seit gut zwei Jahren. Mit dem Ausscheiden des Quartiersmanagements bedurfte es einer Lösung, um das Nachbarschaftsprojekt fortzuführen und die Anwohner und Anlieger mit in das Projekt einzubinden. Der Stadt Nauen ist es gelungen, den Verein Mikado – einen ortsansässigen Träger – für die Weiterführung zu gewinnen. Innerhalb von sechs Wochen hat es Mikado geschafft, das Projekt Gartenbank nebst Sommerfest auf die Beine zu stellen. Mit Erfolg.

Insgesamt hat Mikado noch eine Menge vor. Dr. Bert Lehmann vom Fachbereich Bau sagte: „Das Projekt ‚nachbarschaftliche Aktivierung‘ ist für dieses Quartier der Sozialen Stadt, das mit Mitteln des Bundes und des Landes unterstützt wird, wichtig und hilfreich. Es ist nur ein Teil dessen, was hier an Nachbarschaft entstehen und unterstützt werden soll“, sagte der Fachbereichsleiter. Die Idee mit der Bank zeige, dass die Initiative, jetzt gemeinsam mit Mikado dieses Projekt fortzuführen, schnell sichtbare Früchte trage. „Es ist dazu geeignet, Integrationsarbeit zu leisten und die Bewohner hier in der Nachbarschaft auch integrationsübergreifend zusammenzubringen, und dabei auch die Menschen, die erst seit wenigen Monaten bei uns in Nauen



wohnen, hier in die Arbeit mit einzubeziehen. Insoweit hoffe ich, dass dies ein Auftakt ist, und noch viele weitere Projekte folgen“, betonte Lehmann.

Marie Offermanns von der Stiftung für Engagement und Bildung erzählte am Rande: „Wir haben an drei Aktionstagen mit den Nachbarn und vielen Helfern, die hier zusammengekommen sind, diese Bank aufgestellt. Dabei waren Nachbarn, die schon sehr lange hier wohnen und viele, die neu dazugekommen sind und hier eine neue Heimat gefunden haben.“ Gleichwohl gab es auch Unterstützung durch hiesige Unternehmen wie der Firma Störk oder der Baumschulen Nauen, die das Projekt mit Sachspenden unterstützt haben.

Einer der eifrigen Helfer war Abdul Hadi Darwesch. „Bei der Zusammenarbeit habe ich nette Leute kennengelernt und wir hatten viel Spaß bei diesem Projekt“, sagte er. Zudem habe er eine gute Gelegenheit gehabt, seine Sprachkenntnisse aufzubessern.

Erster offizieller Gast auf der Garten-

bank war schließlich ein kleiner, einsamer Teddybär im Sonnenschein. Ihm folgten – mit Animation durch Ute Götze vom Mikado – viele kleine und große Nachbarn aus dem Kiez. Ihre Tochter Sarah Götze indes ist die engagierte Netzwerkkordinatorin für den Garten. Auch sie freute sich über den großen Besucheransturm. „Die Gartenbank bietet eine neue Sitzmöglichkeit, die Menschen einladen soll, im Garten zu verweilen und ins Gespräch zu kommen“, erläuterte sie. In Kooperation mit der Stiftung für Engagement und Bildung wurde durch Mittel des Bündnisses für Brandenburg dieses Projekt ermöglicht und vom Verein Mikado sowie der Stadt Nauen unterstützt. Die Einweihung der Bank bildet zugleich den Abschluss der Zusammenarbeit in dem Projekt „Zuhause, eine Bank im Grünen“. Sie wird vom Filmverband Berlin Brandenburg begleitet und dokumentiert. Die Präsentation des Films fand beim Treffen am 25. Oktober im Stadtbadcafé statt.

ANZEIGEN

Lipinsky
Immobilien
Inh. Thomas Lipinsky

Ihr Immobilienmakler aus Nauen –
für Nauen und Umgebung



14641 Nauen, Holzmarktstraße 15
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de
www.Lipinsky-Immobilien.de

 Tel.: 03321 - 7 47 03 48
Funk: 0173 - 8 10 63 05

 Ihr Berater im Trauerfall
PIETÄT

BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

8. Kinderuni: Mit Wasser und Öl zur Brausetablette

EIN LEHRREICHER VORMITTAG AM LEONARDO DA VINCI CAMPUS

» Rund 140 Gastkinder der Havelländer Grundschulen besuchten am 10. Oktober einen Vormittag lang in bis zu 15 wechselnden Workshops die 8. Kinderuni am Leonardo da Vinci Campus. Eingeladen wurden Fünft- und Sechstklässler durch 50 Gymnasiasten der 11. Klassen des Campus-Gymnasiums. Auf die Grundschüler, darunter vier Klassen der Käthe-Kollwitz-Grundschule, warteten spannende Workshops aus den Bereichen Wirtschaft und Nachhaltigkeit, Luft- und Raumfahrt, Medien und Kommunikation sowie aus dem Odyssey of the Mind Project – einem internationalen Kreativwettbewerb für Kinder, Schüler und Studenten, an dem sich der LDVC regelmäßig beteiligt. Moderiert wurden die Workshops von den „Großen“ des Gymnasiums.

Jenny Fleischer, Vorsitzende der Schulkonferenz der Käthe-Kollwitz-Grundschule, war von der Vielfalt der Themen beeindruckt. „Tolle Veran-

staltung. Die Workshops wurden von den Elftklässlern sehr gut vorbereitet und die Themen waren sehr nah am Alltag und den Interessen der Kinder“, sagte sie als Mutter einer teilnehmenden Fünftklässlerin.



Hier im Holzhaus wurde an einer Lavalampe gebastelt, einen Raum weiter wurden die Kids über die Schädlichkeit von Zigaretten aufgeklärt, eine Etage tiefer wurde mit Geheimschrift experi-

mentiert oder über die dunklen Seiten von Zucker oder YouTube doziert. Jeweils zwei knackige Durchgänge konnten die Grundschüler belegen, in den Pausen wurden Sportspiele angeboten.

Schirmherr der Kinderuni in diesem Jahr war Prof. Dr. Szabolcs Szatmári von der Beuth Hochschule für Technik in Berlin. Er unterrichtet dort Studierende höherer Semester der Studiengänge Mechatronik u. a. in den Themen der modernen Produktion und Robotik. „Visionen sind keine Hexerei. Die Grundschüler erhalten heute wie durch eine Glaskugel einen Einblick durch die Schüler des Gymnasiums, was sie selber in wenigen Jahren erwartet“, erläuterte der Experte zu Beginn der Kinderuni. Am Ende der Kinderuni hatte man einen lehrreichen Vormittag erlebt und bekam Lust auf weitere Entdeckungen. Einen eigenen Studiausweis gab es oben drein. Anmeldungen für die nächste Kinderuni: sekretariat@ldvc.de.

Lesetüten von Zweitklässlern für Erstklässler

EINE AKTION DES BÖRSENVEREINS DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS

» In den Grundschulen Nauens wurden in den ersten Wochen nach den Sommerferien Lesetüten für die Erstklässler verteilt. Gestaltet wurden sie von Schülern der zweiten Klasse. Nach den ersten aufregenden Schulwochen und kurz vor den anstehenden Herbstferien wurden am 20. September in der Graf-Arco-Schule über 60 Willkommensgrüße an die Jüngsten verteilt.

Die Aktion Lesetüte ist eine bundesweite Buchhandelsaktion des Börsenvereins des deutschen Buchhandels für Lese- und Schulanfänger. Ziel des Projekts ist es, bei den Erstklässlern Lust am Lesen wecken und Eltern auf die Bedeutung des Lesens und Vorlesens aufmerksam machen. Unterstützt wird die Lesetütenaktion in Nauen von der hiesigen Theodor-Körner-Buchhandlung in der Mittelstraße. Mitarbeiterin Eva-Mareen Gentz hatte sichtlich Freude beim Verteilen der Tüten an die drei Klassenzüge. „Kinder sollen möglichst von Anfang an erfahren, dass der Umgang mit Büchern etwas Wertvolles ist und dass Bücher über die Wissensvermittlung hinaus spannend und lustig sind und neugierig machen“, betonte sie.

Bürgermeister Manuel Meger (LWN), früher selber Schüler der Arco-Schule,

begrüßte die Idee des Projekts: „Die Übergabe der Lesetüten als Geschenk stärkt die Bindung, und die neuen Schüler fühlen dadurch, dass sie willkommen sind. Bei einer großen Schule wie der Arco-Schule ist dies besonders wichtig“, sagte Meger. Arco-Grundschulleiterin Ilona Greve ergänzte: „Die Arco-Schule hat die Aktion bereits zum zweiten Mal gemeinsam mit der Theo-

dor-Körner-Buchhandlung organisiert. Spannend war es für die Arco-Lernanfänger, als diese die von den „alten“ Grundschulern bemalten Lesetüten heute auf ihren Schultischen stehen hatten – ganz bestimmt werden sie ihr neues Buch „Ein Kuschelmonster für die Lesenacht“ bald ihren Eltern oder Geschwistern vorlesen können“, so die Pädagogin.



Kinder- und Jugendarbeit

NAUENER AKTEURE ERARBEITEN RAHMENPROGRAMM FÜR DIE STADT

» Am 11. Oktober traf sich die Konzeptionsgruppe u. a. mit Vertretern des Ordnungsamtes, der Polizei, Streetworkern, Schulen und Jugendlichen. Anlass der Beratung war es, ein kommunales Rahmenkonzept für die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Nauen zu entwickeln, das im Frühjahr 2019 fertiggestellt sein soll. Arbeitsschwerpunkte dieser Beratung im Rathaussitzungsraum waren die Themenbereiche Straßen, Plätze, ÖPNV. Die Ergebnisse sollen in ein kommunales Rahmenkonzept für die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Nauen einfließen. Neben dem nun folgenden Themenkomplex „Schule und Hort“, werden zum Jahresende weitere Arbeitskreise zu den Bereichen „Vereine und Kultur“ und „Clubs“ anschließen. Ferner wurden die Themen „Ortsteile und Kernstadt“ sowie „Familien“ als Bereiche festgelegt, die dann als Schwerpunkte im kommenden Jahr aufgegriffen werden.

So soll das Kommunale Konzept für den Bereich „Straße, Plätze, ÖPNV“ bspw. Antworten geben auf Fragen, wie mit Schulschwänzern und dem steigenden Drogenkonsum und einer aggressiven Atmosphäre auf öffentlichen Plätzen umgegangen werden soll. Lösungsansätze sieht die Konzeptionsgruppe u. a. in einem gemeinsamen Aufbau/Einsatz der Streetwork-Stellen in den Ortsteilen und der Kernstadt, auch sollen die pädagogischen Fachkräfte in einem regelmäßigen Austausch mit dem Ordnungsamt und der Polizei stehen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt soll sich intensivie-



Foto: Norbert Faltin/Stadtverwaltung Nauen

ren. Die Jugendclubs werden zunehmend präsenter in den Schulen auftreten, damit Kinder ab der 5. Klasse zukünftig schon früher den Weg in die Jugendclubs finden.

Laut Angaben der Polizei sind derzeit die Aktivitäten von Drogenkonsum und Vandalismus auf dem Skatepark drastisch zurückgegangen. Dies könne man auch auf die Präsenz der Fachkräfte vor Ort zurückführen, so die Polizei.

Anne Gillwald-Leppin, Nauens Jugendkoordinatorin, sagte nach dem Treffen: „In der Diskussion sind die Akteure auch der Frage nachgegangen, was sich in den vergangenen drei Jahren getan hat. So sind seit August 2018 insgesamt drei weitere Stellen für die mobile Jugendarbeit geschaffen worden – darunter zwei Stellen für die Ortsteile. Der Jugendrat arbeitet seit 2015 und traf sich zuletzt am 10. Oktober“, berichtete die Jugendkoordinatorin. Auch habe man die Herausforderungen und die Bedarfe für die

Kinder- und Jugendarbeit herausgearbeitet und Handlungsformate festgelegt, was mittel- und langfristig gemacht werden soll, so Gillwald-Leppin. „Wichtiger Bestandteil ist vor allem die regelmäßige Kommunikation unter den Akteuren, beispielweise in Form einer jährlich stattfindenden Konferenz, nachdem das Konzept durch Beschluss der Stadtverordneten in Kraft getreten ist.“ Das nächste Beratungstreffen der Arbeitsgruppe findet bereits am 12. November im Rathaus statt. Das Thema lautet dann: „Hort und Schule“.

INFO

Stadtverwaltung Nauen
FB 10/20
Rathausplatz 1, 14641 Nauen
Norbert Faltin
☎ 03321/408307
Fax: 03321/4087307
✉ [norbert.faltin\[at\]nauen.de](mailto:norbert.faltin[at]nauen.de)
www.nauen.de

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im

AMTSBLATT NAUEN

oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige mitteilen wollen, wenden Sie sich an den

Timo Schönefeld

Tel.: (0 33 82) 7 06 78 51 oder
(0162) 6 72 59 93

E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Ich
berate Sie
gern!

www.heimatblatt.de

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.

Lokaler geht's nicht

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag

Kalte Cola statt Glühwein

18. NAUENER LATERNENFEST – EIN BESUCHERMAGNET

» Mit T-Shirt, kurzer Hose und Kaltgetränk sah man viele große und kleine Teilnehmer beim 18. Laternenfest durch die Nauener Altstadt ziehen. Es wird wohl als wärmster Umzug seit Bestehen in die Nauener Geschichtsschönheit eingehen.

Am Nachmittag des 12. Oktobers trafen sich traditionell bereits hunderte Besucher auf dem Sägewerkplatz am Zentralparkplatz, um sich für das Fest zu stärken. Nach Einbruch der Dunkelheit setzte sich der Strausberger Fanfarenzug in Bewegung, der ja neben den Laternenträgern die wichtigste Rolle spielt und den bunten Tross vorne wie hinten zusammenhält. Stars unter den Kinderlaternen war in diesem Jahr wohl die melonengroße, transparente und trotzdem federleichte Kugel mit bunten LED-Leuchtdingern ringsum, die vom fliegenden Händler Paule Zoll unter die Leute gebracht wurde. „Ich komme seit vielen Jahren sehr gerne nach Nauen“, sagte er.

Mittags riefen noch zwei Interessenten aus Falkensee in der Nauener Stadtverwaltung an, um sich nach Parkmöglichkeiten in der City zu erkundigen. Auch die vielen ortsfremden Kennzeichen auf dem Zentralparkplatz sind ein sicheres Zeichen dafür, dass das Laternenfest keine ausschließliche „Nauener Sache“ mehr ist, sondern – genau wie die Hofweihnacht – die Gäste aus dem gesamten Umland anzieht. Die weiteste Anreise hatte wohl eine Familie aus



Göteborg mit Nauener Wurzeln. „Laternenumzüge wie dieses gibt es in Schweden höchstens in den Großstädten“, sagte die Mutter. Ihr fünfjähriger Sohn freute sich schon seit Wochen darauf, so die Exil-Nauenerin. Familie Pakulla aus Nauen hat mit ihren beiden Töchtern bislang kaum ein Laternenfest ausgelassen. „Bei diesen Temperaturen besorgt man sich wohl besser gekühlte Getränke statt den üblichen Glühwein“, ulkte Mutter Michaela, die vor Beginn des Umzugs die Laternen startklar machte.

Auch Bürgermeister Manuel Meger (LWN) trifft man mit seiner kleinen Familie in der Karawane, die sich gemeinsam mit den Bläsern und der Jugendfeuerwehr durch das Zentrum der historischen Altstadt schlängeln. „Das Laternenfest ist eine sehr schöne und wichtige Tradition für die Stadt, die wir in keinem Jahr verpassen. Für dieses Fest sage ich auch für die Zukunft meine volle Unterstützung zu“, sagte der Bürgermeister.

Max Kapitzke von der Jugendfeuerwehr Nauen war am Abend mit insgesamt 32 jungen Kameradinnen und Kameraden der Einheiten Börnicke, Bergerdamm, Markee und Nauen dabei, um den Umzug gemeinsam mit Polizei und Feuerwehr zu sichern. „Da kann schnell jemand von den Kindern in die Bläsergruppe geraten – dann kann es zu bösen Stürzen kommen“, erläutert der junge Feuerwehrmann. „Bis auf die ganz Jungen bleiben wir alle

bis zum Schluss und helfen nach dem Feuerwerk noch beim Aufräumen“, versicherte er.

Nach den pausenlosen Löscheinsätzen im vergangenen Sommer, bei dem die Freiwillige Feuerwehr Nauen in der Region unterwegs war, stemmte sie schließlich auch noch das diesjährige Laternenfest, das sich bei den Nauenern größter Beliebtheit erfreut. Kenner der Szene vermuten einen Besucherrekord für dieses Laternenfest, das vom Förderverein der Feuerwehr unterstützt wird. Dessen Vorsitzender Torsten Thewes sagte: „Das erste Laternenfest im Jahr 2000 hatte vielleicht 200 Teilnehmer, heute waren es bestimmt um die 5000 Besucher. Das ist ja auch ein Kompliment an alle Kameradinnen und Kameraden für die geleisteten Arbeiten“, so der Feuerwehrmann. Der Vorsitzende bedankte sich bei allen Helfern und Sponsoren, die es mit ihrem Engagement überhaupt erst möglich machen, dass dieses Fest veranstaltet werden kann.

Der zehnjährige Adrian Gericke aus Nauen schaute sich noch mit seinem kleinen Bruder Henrik und den Eltern eine Weile das extragroße Feuer an. „Das Feuerwerk schauen wir uns aber von zuhause aus an – das können wir schön von unserem Dachfenster aus sehen“, erklärte er. Die kleine Ana-Sophia Meyer-Mana indes fand die Blasmusik am großen Feuer am besten, während ihre Großcousine Josefine-Marie Selent das Feuerwerk von Pyrotechniker Steffen Rahmel bevorzugte. „Am besten finde ich die Dinger, die so schön laut quietschen“, betonte sie.



Wie fahrradfreundlich ist Nauen?

JETZT ABSTIMMEN BEIM ADFC-FAHRRADKLIMA-TEST 2018!

» Seit September läuft die Umfrage zum großen ADFC-Fahrradklima-Test 2018. Der Fahrrad-Club ruft gemeinsam mit dem Bundesverkehrsministerium wieder hunderttausende Radfahrerinnen und Radfahrer dazu auf, die Fahrradfreundlichkeit von Städten und Gemeinden zu bewerten.

Der Test hilft, Stärken und Schwächen der Radverkehrsförderung zu erkennen. In diesem Jahr ist Familienfreundlichkeit des Radverkehrs das Schwerpunkt-



thema. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) bittet die Bürgerinnen und Bürger um zahlreiche Teilnahme.

Bürgermeister Meger sagt: „Fahrradfreundlichkeit ist ein echter Standortfaktor und ein Synonym für Lebensqualität geworden. Deshalb haben wir in Nauen für den Radverkehr in letzter Zeit eine Menge getan. Die grundlegende Sanierung der B 273 im innerstädtischen Bereich der Berliner und Oranienburger Straße oder aber auch die beliebte Radrundtour „Nauener Dreieck“ (Nauen – Ribbeck – Groß-Behitz – Nauen) sind wichtige Meilensteine. Jetzt geht es um die Frage: Kommen die Verbesserungen auch bei den Bürgerinnen und Bürgern an? Was läuft schon gut – was nicht? Wir bitten alle Nauener, sich ein paar Minuten für die Befragung auf www.fahrradklima-test.de zu nehmen“, appelliert der Bürgermeister.

Macht Radfahren in Nauen Spaß oder Stress?

Bei der Online-Umfrage werden 32 Fragen zur Fahrradfreundlichkeit gestellt – beispielsweise, ob das Radfahren Spaß oder Stress bedeutet, ob Radwege von Falschparkern freigehalten werden und ob sich das Radfahren auch für Familien mit Kindern sicher anfühlt. Mehr als

120.000 Bürgerinnen und Bürger haben 2016 deutschlandweit mitgemacht und die Situation in über 500 Städten beurteilt. Die Bewertungen vom letzten Durchgang gibt es auf www.fahrradklima-test.de/karte.

Die Umfrage findet zwischen 1. September und 30. November über die Internetseite www.fahrradklima-test.de statt. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2019 präsentiert. Ausgezeichnet werden die fahrradfreundlichsten Städte und Gemeinden nach sechs Einwohner-Größenklassen sowie diejenigen Städte, die seit der letzten Befragung am stärksten aufgeholt haben.

Der ADFC-Fahrradklima-Test ist die größte Befragung zum Radfahrklima weltweit und findet in diesem Jahr zum achten Mal statt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert den ADFC-Fahrradklima-Test 2018 aus Mitteln zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) mit rund 195.000 Euro.

Neuigkeiten zum Fahrradklima-Test postet der ADFC unter den Hashtags #fkt18 und #radklima. Radbegeisterte werden gebeten, die Informationen weiter zu verbreiten. Der Test wird umso aussagekräftiger, je mehr Menschen mitmachen.

Oktoberfest etabliert sich auch im Havelland

EINE GUTE GELEGENHEIT, MENSCHEN ZUSAMMENZUBRINGEN

» Das Oktoberfest mit den traditionellen Wurzeln auf der Münchner Wies'n findet immer mehr Freunde auch im Havelland. Wie auch im Nauener Stadtbad oder in der Tietzower Scheune gab es am 6. Oktober ein „O'zapft is!“ auch beim Original Ribbäcker Oktoberfest in Lietzow. Gemeinsam mit Ortsvorsteher Christian Herfurth übernahm Bürgermeister Manuel Meger (LWN) den Fassanstich in der Scheune: „Um zu zeigen, wie gut das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher ist – bisher war es gut – wird der Bürgermeister den Zapfhahn festhalten, und der Ortsvorsteher schlägt ihn ins Fass“, sagte der Bürgermeister. Nicht ein Tropfen des Gerstensafts ging daneben. „Auch wenn die hiesigen Oktoberfeste nicht ganz so alt und auch nicht ganz so groß sind wie das Münchner Original: Die Men-

schen kommen zusammen, plaudern miteinander und haben Spaß – das ist wichtig“, sagte Bürgermeister Meger

am Rande des Fests. Übrigens: Alle drei Sausen-Veranstalter meldeten ausverkaufte Häuser.



Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

↘ Hausanschrift

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen
 Telefon: 03321/408-0
 Telefax: 03321/408-216
 E-Mail: info@nauen.de
 http://www.nauen.de

Hauptgebäude, Rathausplatz 1: Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1: Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2: Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2: Haus 4

↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr
 MI keine Sprechzeiten
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
 FR nur nach Terminvereinbarung

↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 MI geschlossen
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)
 FR 08:00–12:00 Uhr
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

Vorwahl: 03321

| | |
|------------------------------------|------------------------|
| Bürgermeister | Telefon: /408-221 |
| Vorzimmer/Amtsblatt | Telefon: /408-222 |
| Büro StVV/Wahlen | Telefon: /408-206 |
| Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit | Telefon: /408-307 |
| Rechnungsprüfungsamt | Telefon: /408-251, 317 |
| Standesamt | Telefon: /408-219, 220 |

Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

| | |
|--|---|
| Anmeldung/Information/ Stadtinformation | Telefon: /408-285 |
| Bürgerbüro | Telefon: /408-218, 234, 235, 282, 283, 285 |
| Leiterin Bürgerbüro | Telefon: /408-286 |

1. Beigeordnete und

| | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| FB Service/Dienstleistung | Telefon: /408-280 |
| Demografieprojekte | Telefon: /408-244 |
| Zentrale Verwaltung | Telefon: /408-228 |
| Zentrale Vergabestelle/Organisation | Telefon: /408-230 |
| Personal | Telefon: /408-226, 227 |
| Kämmerei | Telefon: /408-210, 204, 225, 247 |
| Kasse | Telefon: /408-214, 211, 231 |
| Vollstreckung | Telefon: /408-248, 233, 203 |
| Steuern | Telefon: /408-212, 209 |

| | |
|-------------------------------------|--|
| FB Bau | Telefon: /408-261, 260 |
| Bauverwaltung | Telefon: /408-245, 238 |
| Stadtentwicklung/Stadtplanung | Telefon: /408-213, 240 |
| Liegenschaften | Telefon: /408-207, 249, 252, 202 |
| Technische Infrastruktur | Telefon: /408-241, 208, 223, 246 |
| Umwelt/Grünflächen/Gewässer | Telefon: /408-242, 243 |
| Friedhof | Telefon: /408-242 |
| Sanierungsträger Stadtkontor | Telefon: /408-244 Telefax: /408-236 |

↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

Vorwahl: 03321

| | |
|--|------------------------|
| FB Ordnung/Sicherheit | Telefon: /408-324 |
| Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung | Telefon: /408-316 |
| Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr | Telefon: /408-320, 321 |
| Straßenreinigung | Telefon: /408-323 |
| Bußgeldstelle | Telefon: /408-321, 319 |
| Stadtforst/Jagd | Telefon: /408-318 |
| Stadtwehrführer | Telefon: /408-318 |
| Feuerschutz/ Stadtjugendwart | Telefon: /408-314 |
| Feuerwehrberater | Telefon: /408-322 |
| Sondernutzung (Bereich Werbung) | Telefon: /408-319 |
| Gewerbe | Telefon: /408-315, 317 |

| | |
|---|-----------------------------|
| FB Bildung/Soziales | Telefon: /408-308, 301 |
| Schulverwaltung | Telefon: /408-305 |
| Kita-Verwaltung | Telefon: /408-303, 304, 309 |
| Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit | Telefon: /408-306 |

↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

Vorwahl 03321

| | |
|--|-----------------------------|
| Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen | |
| Zu den Luchbergen 20 | Telefon: /46009-0, Fax: -30 |
| Feuerwehr | |
| Schützenstraße 9 | Telefon: /454051 |
| Familien- und Generationszentrum Nauen | |
| Ketziner Straße 1 | Telefon: /7472277 |
| Stadtbad | |
| Karl-Thon-Straße 20 | Telefon: /455067 |
| Stadtinformation Nauen | |
| Rathausplatz 2 (Bürgerbüro) | Telefon: /408-285 |
| Kulturbüro der Stadt Nauen | |
| Rathausplatz 1 (Zi. 8b – ehem. Schlauchturm) | Telefon: /408-254, 255 |
| Schiedsstelle Nauen | Telefon: /455710 |
| 2.+4. DO 15.30-17 Uhr im Rathaus Nauen | Telefon: /408-123 |
| Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung | |
| Hotline oder per E-Mail: lampen@dlg-nauen.de | Telefon: /408-111 |

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint im Rhythmus (nach Tagung) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen und wird kostenlos an die Haushalte der Stadt Nauen verteilt sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ kann gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen,
Vorzimmer des Bürgermeisters,
Frau Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Montag, 14. Januar 2019,

Redaktionsschluss ist am:

Dienstag, 11. Dezember 2018.

In eigener Sache!

VERÖFFENTLICHUNGEN IM AMTSBLATT

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,
Stadtverwaltung Nauen,
Zimmer 20,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-222,
Fax (03321) 408-7222,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>



SRB CONSULTING
BÜRORAUMPLANUNG • OBJEKTEINRICHTUNG



Ergonomie ist keine Platzfrage.
Gute Arbeitsergebnisse sind immer eine Frage der Haltung.
Wir bieten Ihnen eine große Auswahl ergonomischer Büromöbel
für Kanzlei, Praxis, Büro und Verwaltung.
Kostenlose Beratung vor Ort - individuelle Raumkonzepte.

SRB Consulting GmbH · Otto-Grotewohl-Ring 72 · 15344 Strausberg
Tel.: 03341 31 29 84 · Fax: 03341 31 45 11 · www.srbconsulting.de

Wollen Sie anderen mitteilen,
dass es was zu feiern gibt
oder sich einfach
herzlich bedanken?

In vier einfachen Schritten haben Sie Ihre Anzeige
gestaltet, gebucht und bezahlt.

Wählen Sie aus einer Vielzahl von Motiven oder
formulieren Sie Ihren eigenen Text.

25%
Online-Rabatt

Jederzeit:
[www.heimatblatt.de/
familienanzeigen](http://www.heimatblatt.de/familienanzeigen)



FAMILIEN- & GENERATIONENZENTRUM NAUEN

Neues Beratungsangebot der BLS

ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG IM FAMILIEN- UND GENERATIONENZENTRUM NAUEN

» Seit Oktober können sich Menschen mit Behinderung im Familien- und Generationenzentrum Nauen im Rahmen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) beraten lassen.

Im Jahr 2017 trat das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft. Darin ist verankert, dass für Menschen mit Behinderung die Grundsätze von Selbstbestimmung und Teilhabe bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Vordergrund stehen sollen.

Das BTHG sieht auch die Schaffung von Angeboten der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** vor. In Brandenburg wurden bisher 22 solcher Teilhabeberatungsstellen geschaffen, welche vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert werden.

Die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen (BLS) e. V. stellt künftig ein solches Angebot im FGZ Nauen zur Verfügung. Seit Oktober können sich Ratsuchende mit (drohenden) Behinderungen mittwochs von 10 bis 16 Uhr persönlich an Nina Meyer wenden. In der EUTB erhalten sie zum Beispiel Unterstützung bei Fragen zur Teilhabe

am Arbeitsleben oder der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger. Auch wenn sie wissen wollen, wie sie das ‚Persönliche Budget‘ oder ein Hilfsmittel beantragen können, erhalten sie in der EUTB Rat. Die Beratung soll dabei helfen, selbstbestimmt und nach ihren individuellen Bedürfnissen entscheiden zu können.



Die Geschäftsführerin der BLS, Andrea Hardeling, sagt zum neuen Angebot: „Wir freuen uns, Bürgerinnen und Bürger des Havellandes durch die Teilhabeberatung unterstützen zu können. Die EUTB der BLS richtet sich insbesondere an Menschen, deren Beeinträchtigung durch eine Suchterkrankung mit körperlichen, geistigen oder seelischen Auswirkungen entstanden ist.“ Als landesweite Fach- und Koordinierungsstelle im Bereich Suchtprävention, Suchtthilfe, Glücksspielsucht

und Suchtselbsthilfe im Land Brandenburg steht die Landesstelle in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Sucht- und Behindertenhilfe. Durch die Vernetzung mit dem Lotsennetzwerk Brandenburg können sich Ratsuchende auch nach der eigentlichen Beratung von anderen Betroffenen unterstützen lassen. So findet Begleitung unabhängig und ‚auf Augenhöhe‘ statt.

Ratsuchende können sich bei Fragen **per E-Mail** (teilhabe@blsev.de) oder **telefonisch** (0331-58138028) an die EUTB wenden. Das **persönliche Beratungsangebot** findet mittwochs von 10 bis 16 Uhr im FGZ Nauen, Ketziner Straße 1 im 1. OG statt.

Aktuell werden noch ehrenamtliche Teilhabebegleiter/-innen gesucht, die Interesse haben, sich durch die BLS zu Themen der Rehabilitation und Teilhabe schulen zu lassen, um Menschen mit Behinderung zu unterstützen.

INFO

Ausführliche Informationen zur EUTB finden Sie unter www.blsev.de und www.teilhabeberatung.de.

Rumpelstilzchen im Stiefel

HAVELLÄNDER PUPPENBÜHNE SPIELT AM 6. DEZEMBER

» Am 6. Dezember zeigt die Havelländer Puppenbühne um 16 Uhr in der Bibliothek des Familien- und Generationenzentrums (FGZ), Ketziner Str. 1 das Stück „Rumpelstilzchen“.

Organisiert wird die Vorstellung von FGZ-Leiterin Annett Lahn.

Über diese Familienzentrums-Tradition sagt Annett Lahn: „Weihnachtszeit ist Märchenzeit und jedes Jahr am Nikolaustag laden wir Kinder bis 10 Jahre und ihre Familien bei freiem Eintritt dazu ein. Nachdem morgens Schokolade im Schuh steckt, gibt es nachmittags Kultur.“

Alexandra Schneider von der Havelländer Puppenbühne spielt diesmal frei nach den Gebrüder Grimm das bekannte Märchen von der armen Müllertochter, die dem Gold spinnenden Männchen, ihr Kind verspricht. Doch zum

Glück schafft es der Müllerbursche den Namen des Männleins herauszufinden.

Termin: Die Havelländer Puppenbühne zeigt für Kinder bis 10 Jahren Rumpelstilzchen bei freiem Eintritt am 6. Dezember um 16 Uhr in der Bibliothek des Familien- und Generationenzentrums, Ketziner Straße 1. Der Eintritt ist frei.



Die süße Versuchung

EXPERTENVORTRAG
ZU GESUNDER ERNÄHRUNG

» Um Zucker in der Ernährung von Familien mit Kleinkindern dreht sich das nächste Expertengespräch am 26. November, 10 Uhr im Nauener Familien- und Generationenzentrum, Ketziner Straße 1.

Die Kinderkrankenschwester und Präventionsassistentin Sylvia Schlicht berät dann Eltern in der lockeren Atmosphäre des Krabbelraumes zu Fragen wie: Wo versteckt sich Zucker? Wie viele Gesichter hat er? Wie mache ich meine „süße“ Familie glücklich und dennoch fit für den Tag?

Wie gewohnt hat die sympathische Rathenowerin wieder viel Anschauungsmaterial und Geschmacksproben für Eltern und Kinder im Gepäck.

Der Krabbelraum für Eltern mit Babys und Kleinkindern im ersten Stock ist ab 9 Uhr geöffnet.

Der Unkostenbeitrag beträgt 1 Euro.

VEREINE UND VERBÄNDE

Veranstaltungsplan der AWO

ORTSVEREIN IN DER PAUL-JERCHEL-STRASSE 6, TELEFON: 03321/48781

- ▶ Jeden Dienstag | 9.00 – 11.00 Uhr | Sprechstunden
- ▶ Jeden Montag | ab 10.00 Uhr | Gymnastik im AWO-Treff
- ▶ Jeden 2. Dienstag | 13.00 Uhr | Wandern im schönen Havelland, Abfahrt vom AWO-Ortsverein, Paul-Jerchel-Straße 6
- ▶ Jeden Mittwoch | 14.00 Uhr | Informative Kaffeetafel
- ▶ Jeden Donnerstag | 13.00 Uhr | Spielenachmittag mit Skat und Romme'
- ▶ Jeden 2. Donnerstag | 9.00 Uhr | Frauenklatsch bei gemütlichem Frühstück
- ▶ Jeden Freitag | 9.30 Uhr | nach Brandenburg zum Schwimmen
- ▶ 19.11. | Advendsbasteln | ab 10.30 Uhr im AWO-Treff
- ▶ 20.11. | AWO-Preisrommé | ab 14.00 Uhr mit Abendimbiss
- ▶ 23.11. | Bad Wilsnack | Abfahrt 8.00 Uhr ab AWO-Treff
- ▶ 27.11. | Weihnachtscafé in der Schützengilde
- ▶ 04.12. | AWO Weihnachtsfeier, Begegnungsstätte
- ▶ 07.12. | Bad Wilsnack | Abfahrt 8.00 Uhr ab AWO-Treff
- ▶ 12.12. | Stimmungsvolle Weihnachten in Garitz mit Karin & Peter

Zu Besuch im ASB Seniorenzentrum

» Am Donnerstag, den 19. September kamen fünf Schüler der Graf Arco Schule gemeinsam mit ihrer Sozialarbeiterin Frau Dessel in das ASB Seniorenzentrum „Haus Jüdenstraße“ in Nauen. Mit fünf Bewohnern machten sie sich Kartoffelpuffer und unterhielten sich über alte und neue Zeiten. Es war ein sehr schmackhafter und interessanter Vormittag.

ASB Seniorenzentrum Nauen „Haus Jüdenstraße“



Veranstaltungsangebote des ASB

„Haus Jüdenstraße“ (Jüdenstraße 8-10), Ansprechpartner: S. Köppen 03321/7441-730

| | | |
|--------|-----------|---------------------------|
| 05.11. | 15.00 Uhr | Buchlesung |
| 09.11. | 17.30 Uhr | Laternenfest |
| 13.11. | 10.00 Uhr | Männer-/Frauenrunde |
| 15.11. | 15.00 Uhr | Dia-Vortrag Ägypten |
| 19.11. | 18.00 Uhr | gemeinsames Abendessen |
| 22.11. | 10.00 Uhr | DDR-Fest |
| 23.11. | 18.00 Uhr | Gedenkabend |
| 26.11. | 18.00 Uhr | gemütliche Abendrunde |
| 27.11. | 10.00 Uhr | Buchlesung |
| 29.11. | 15.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst |
| 02.12. | 14.30 Uhr | Adventskaffee |
| 03.12. | 15.00 Uhr | Buchlesung |
| 05.12. | 10.00 Uhr | Schuhe putzen |
| 12.12. | 10.00 Uhr | Weihnachtsbäckerei |
| 13.12. | 18.00 Uhr | Weihnachtsfeier |
| 17.12. | 18.00 Uhr | Abendrunde |
| 18.12. | 10.00 Uhr | Männer/Frauenrunde |
| 20.12. | 18.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst |
| 24.12. | 14.30 Uhr | Weihnachtskaffee |
| 31.12. | 18.00 Uhr | Jahresausklang |

ASB Tagespflege (Jüdenstraße 8), Ansprechpartner: S. Schmidt 03321/7441-800

| | | |
|--------|-----------|-----------------------------------|
| 06.11. | 10.00 Uhr | Tanzvormittag |
| 14.11. | 10.00Uhr | Kuscheln mit den Alpakas |
| 22.11. | 10.00 Uhr | DDR Fest |
| 27.11. | 10.00 Uhr | Kinovormittag „Advent“ |
| 05.12. | 10.00 Uhr | Schuhe putzen |
| 13.12. | 10.00 Uhr | kreatives Gestalten (Weihnachten) |
| 18.12. | 10.30 Uhr | Weihnachtswürfeln |
| 21.12. | 14.30 Uhr | Weihnachtsfeier |
| 28.12. | 14.30 Uhr | Silvesterparty |

ASB „Haus Dammstraße“ (Dammstraße 41B), Ansprechpartner: A. Usitzki 03321/74892-100

| | | |
|--------|-----------|--|
| 02.11. | 10.00 Uhr | Hits mit dem Akkordeon – Herr Pahlke |
| 12.11. | 15.00 Uhr | Martinsfest im Garten mit Feuerschale |
| 14.11. | 09.30 Uhr | Kochen mit dem Heimkoch |
| 23.11. | 15.00 Uhr | Tanzcafé mit Livemusik Unkostenbeitrag 5,00 € |
| 29.11. | 16.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst |
| 02.12. | 15.00 Uhr | Advents Café mit dem Brieselanger Männerchor „Harmonie“ |
| 14.12. | 10.00 Uhr | Akkordeonmusik mit Herrn Pahlke |
| 19.12. | 15.00 Uhr | Männerrunde mit Glühwein am Feuer |
| 20.12. | 16.00 Uhr | ökumenischer Gottesdienst mit Weihnachtsliedern |
| 31.12. | 15.00 Uhr | ökumenischer Kirchenchor bunte Silvesterparty Unkostenbeitrag 5,00 € |

ASB Hauskrankenpflege (Dammstraße 41), Ansprechpartner: D. Münzer 03321/82 999 89

Jeden Montag 10.00 Uhr Seniorensport
Jeden Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr Betreuungsgruppe

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Zwei gemütliche Nichtraucher - Ferienwohnungen
RHEIN - SIEG - KREIS
 pro Tag / Wohnung ab 30,- Euro
Tel: 0 22 47 - 690 88
 Fax: 0 22 47 - 7 51 46
www.ferienwohnung-bozic.de

bis Köln
ca. 35 km
- bis Bonn
ca. 25 km

KIRCHE

PFARSPRENGEL BERGE, LIETZOW, KÖNIGSHORST UND RIBBECK

Gottesdienste

- ▶ MI | 21.11. | 16:00 Uhr in Ribbeck: Andacht zum Buß- und Bettag
- ▶ SO | 25.11. | 09:15 Uhr in Königshorst: Gottesdienst AM
- ▶ SO | 25.11. | 09:15 Uhr in Lietzow: Gottesdienst AM mit Kranzniederlegung am Ehrenmahl der Kriegsofper | 10:30 Uhr in Ribbeck: Gottesdienst AM mit Kranzniederlegung am Ehrenmahl der Kriegsofper
- 10:30 Uhr in Berge: Gottesdienst AM
- ▶ SO | 02.12. | 09:15 Uhr in Königshorst: Gottesdienst | 10:30 Uhr in Ribbeck: Gottesdienst
- ▶ SA | 08.12. | 14:00 Uhr in Lietzow: Adventsmarkt
- ▶ SO | 09.12. | 15:00 Uhr in Berge: Adventsmusik mit Chor „Rodina“ anschl. Kaffeetafel

- ▶ SO | 16.12. | 09:15 Uhr in Lietzow: Gottesdienst
- ▶ MO | 24.12.14:30 Uhr in Königshorst: Christvesper mit Krippenspiel | 15:00 Uhr in Ribbeck: Christvesper mit Krippenspiel | 16:30 Uhr in Berge: Christvesper mit Krippenspiel | 18:00 Uhr in Lietzow: Christvesper mit Krippenspiel
- 23:30 Uhr in Berge: Christmette mit AM
- ▶ DI | 25.12. | 14:00 Uhr in Dreibrück: Weihnachtsgottesdienst
- ▶ MI | 26.12. | 10:00 Uhr in Königshorst: Weihnachtsgottesdienst | 10:00 Uhr in Ribbeck: Weihnachtsgottesdienst
- ▶ MO | 31.12. | 16:00 Uhr in Königshorst: Jahresschlussandacht AM | 16:00 Uhr in Lietzow: Jahresschlussandacht AM | 18:00 Uhr in Berge: Jahresschlussandacht AM | 18:00 Uhr in Ribbeck: Jahresschlussandacht AM
- ▶ SO | 06.01. | 10:00 Uhr in Königshorst: Gottesdienst | 10:00 Uhr in Ribbeck: Singe-Gottesdienst

Veranstaltungen

- ▶ MI | 21.11. | 14:30 Uhr in Ribbeck: Es trifft sich der Nachmittagskreis anschl. Andacht zum Buß- und Bettag
- ▶ DO | 22.11. | 14:30 Uhr in Berge: Es trifft sich der Nachmittagskreis
- ▶ DO | 06.12. | 14:00 Uhr in Königshorst: Es trifft sich der Nachmittagskreis
- ▶ SA | 08.12. | 14:00 Uhr in Lietzow: Adventsmarkt
- ▶ SO | 09.12. | 15:00 Uhr in Berge: Adventsmusik mit Chor „Rodina“ anschl. Kaffeetafel
- ▶ MI | 12.12. | 14:00 Uhr in Ribbeck: Es trifft sich der Nachmittagskreis

Viele andere Termine von Veranstaltungen und Gottesdiensten im ganzen Kirchenkreis Nauen/ Rathenow finden Sie im Internet unter der Homepage: <http://www.ev-kirchen-havelland.de/>

SONSTIGES

Projekt der Verkehrswacht

RICHTIGES VERHALTEN IM STRASSENVERKEHR ERLERNEN

» Im September wurden die Feld- und Luchwichtel der Kita „Lietzower Luchwichtel“ in einem Projekt der Verkehrswacht Havelland bestens auf das richtige Verhalten im Straßenverkehr vorbereitet. An vier Vormittagen konnten die Kinder beim Wissensquiz, bei Bewegungsspielen, Experimenten oder Praxisübungen mit Rollern vorhandenes Wissen vertiefen und viel Neues lernen. Frau Heinrich von der Verkehrswacht hatte sich dafür viele spannende Spiele einfallen lassen, die den Kindern großen Spaß bereiteten. Wir hoffen und wünschen, dass es dieses Projekt noch viele Jahre geben wird und nicht Spärzwängen zum Opfer fällt. Ein großes Dankeschön an Frau Heinrich, die es geschafft hat, dass alle Kinder nicht nur Spaß hatten, sondern für ihr künftiges Verhalten im Straßenverkehr gut gerüstet sind.

Sabine Gericke



Einladung zum gemeinsamen Singen

Zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit lädt der Gemeindegemeinderat Groß Behnitz am Samstag, dem 1. Dezember um 14 Uhr zum gemeinsamen

Singen in die Kirche Groß Behnitz ein. Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen im Depot der Feuerwehr in der Behnitzer Dorfstr. 46a.



Reges Treiben auf der Festwiese Quermathen.

Ein Herz für Kinder

FESTWIESE WURDE ZUM MAGISCHEN ORT

» Fröhliches Kinderlachen, strahlende Gesichter und ein buntes Gewimmel machten am zweiten Septemberwochenende die idyllische Festwiese im Herzen von Quermathen für Jung und Alt, Groß und Klein zu einem magischen Ort. Ortsvorsteher Wolfgang Jung begrüßte die vielen Gäste und bedankte sich bei allen Helfern und Sponsoren für ihr großartiges Engagement und ihre Verbundenheit mit den Behnitzer Dörfern.

Zuckerwatte und Hopseburg, Torwandschießen und Trockenangeln, Miniplaybackshow und Bodybuilding, Kinderschminken, Malen und Basteln mit Glasperlen, Sackhüpfen, Büchsenwerfen und Tierquiz, Kutsch- und Treckerfahrten – alles, was das Kinderherz begehrt, war an diesem sonnigen Spätsommertag zum Nulltarif zu haben.

Eine besondere Magie erfuhr der Auftritt des Zauberers SANTINI, der mit allerlei Kunststücken vor allem die jüngeren Zuschauer in seinen Bann zog, die älteren zum Schmunzeln brachte. Auch an das leibliche Wohl war üppig gedacht.

Beim großen Kuchenbuffet hatten dann die Besucher die Qual der Wahl. Anja Sechting und Anke Labitzke vom Heimatverein sowie Lydia Senger

erzielten beim Verkauf der süßen Köstlichkeiten, gebacken von den Müttern der Kitakinder sowie den Heimatvereinsfrauen, einen Erlös von 325,00 Euro. Das Geld kommt komplett den Kindern der Kita Sonnenschein in

Groß Behnitz zu Gute. Ein gelungenes Fest, das vom Gemeinschaftssinn der Bürger und ihrer Vereine zeugt, soll auch im kommenden Jahr den Behnitzern und Quermathenern viel Freude und Entspannung bringen.



Heimatvereinsmitglied Anja Sechting mit Sohn Hugo und Ortsvorsteher Wolfgang Jung übergeben das Geld der Behnitzer Kitaleiterin Frau Koske.

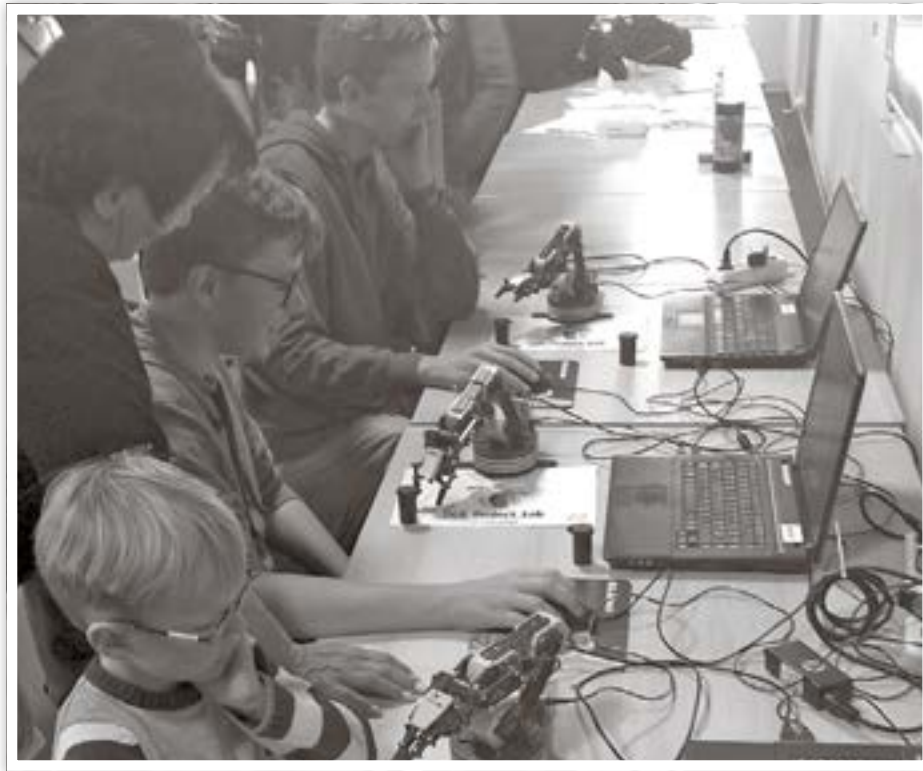
„World Space Week“

LDVC UND DLR KOOPERATIONSPARTNER

» Am 8. Oktober eröffnete der Leonardo da Vinci Campus die „World Space Week“ mit einem Vortrag zur Raumfahrt und anschließenden Experimenten. Diese wurden vom Deutschen Zentrum

für Luft- und Raumfahrt Neustrelitz (DLR) organisiert und wurden von den Besuchern mit Begeisterung durchgeführt. Der Campus und das DLR sind seit Februar 2018 offizielle Kooperations-

partner. In diesem Rahmen konnten Schülerinnen und Schüler im August live mit Alexander Gerst, Kommandant der ISS, funken. Darüber hinaus finden regelmäßig Projektwochen im DLR statt.



Wenn Sie den richtigen Weg suchen, Ihre Produkte und Leistungen zu präsentieren ...

... wir sind für Sie da:

Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
und Ihr Anzeigenberater
Timo Schönefeld

Tel.: 03382 / 7067851 oder 0162 / 672 59 93
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Der letzte Auftritt der Nieplitztaler Musikanten beim Oktoberfest des NISSAN und Suzuki Autohauses Wegener

Nauen: Am Sonntag, dem 14. Oktober hieß es zünftig feiern im NISSAN und Suzuki Autohaus Wegener. Bei strahlendem Sonnenschein und 22 Grad war der Besucherandrang riesig. Über 1.000 Gäste feierten im Jubiläumsjahr des Autohauses mit bayrischen Leckereien, Grillhähnchen, Kuchen und kühlem Bier. Die Kleinen genossen das vielseitige Kinderprogramm mit einer Hüpfburg, einem Karussell, Elektrofahrzeugen, Quads, Basteln und Kinderschminken. Der neue Nauener Bürgermeister Manuel Meger übernahm höchstpersönlich den Anstich und wurde von seinem Vorgänger Detlef Fleischmann unterstützt, der sich das Spektakel nicht entgehen lassen wollte.

Die beliebten Nieplitztaler Musikanten gaben ihr letztes Konzert in der gewohnten Konstellation und wurden



Superfrau Petra Zieger rockte das Festzelt.



O'zapft is! Bürgermeister Manuel Meger machte den Anstich beim diesjährigen Oktoberfest des Autohauses Wegener. Mit von der Partie waren natürlich die Familie Wegener und auch der ehemalige Bürgermeister Detlef Fleischmann.

emotional von Familie Wegener verabschiedet. Nach so langer Zusammenarbeit flossen sogar ein paar Tränen. Rockröhre Petra Zieger, die in diesem Jahr ihr 35-jähriges Bühnenjubiläum feiert, rockte die Bühne und Tische des Festzeltes.

Geschäftsführerin Marlies Wegener, bedankte sich auch bei allen Mitarbeitern, ohne deren Einsatzbereitschaft solche Oktoberfeste nicht möglich wären. In Nauen und Umgebung ist das jährliche Oktoberfest des Autohauses Wegener ein richtiges Highlight. Denn wo bekommt man sonst noch kostenlos über sechs Stunden hinweg ein so perfektes und abwechslungsreiches Kulturprogramm für Groß und Klein geboten.

Danke sagen möchte Familie Wegener auch mit ihren Fahrzeugangeboten, deren Preise bei vielen Modellen von NISSAN und Suzuki durch die derzeitigen

Jubiläumsboni besonders attraktiv sind. Ein Besuch des Autohauses lohnt sich also auch noch im Nachgang. Familie Wegener und alle Gäste zeigten sich sehr glücklich und freuen sich bereits auf das nächste Jahr!

Info

Weitere Informationen rund um das Autohaus Wegener finden Sie auf www.autohaus-wegener.de.



Die beliebten Nieplitztaler Musikanten bei ihrem letztem Konzert.

SAUBER SPAREN!*

Z.B. NISSAN QASHQAI VISIA
 1.2 I DIG-T, 85 kW (115 PS), **Tageszulassung**, inkl. Klimaanlage, Radio-CD-Kombination mit Bluetooth®-Freisprecheinrichtung, CHASSIS CONTROL Technologie, Stopp-/Start-System

NORMALPREIS: € 21.240,-
JUBILÄUMSBONUS: € 4.250,-
UNSER AKTIONSPREIS: € 16.990,-

JETZT AUCH MIT NEUEN MOTOREN!

Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 6,6, außerorts 5,1, kombiniert 5,6; CO₂-Emissionen: kombiniert 129,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: C.

Abb. zeigt Sonderausstattungen. *Preisvorteil gegenüber unserem Normalpreis für ein nicht zugelassenes Neufahrzeug. **BEGRENZTE STÜCKZAHLEN, das Angebot gilt nur solange unser Vorrat reicht.**

AUTOHAUS
WEGENER

www.autohaus-wegener.de

Auto-Center Wegener GmbH
 Waldemarstraße 11a, Nauen
 Tel. 03321 74407-0
 Autohaus Wegener Berlin GmbH
 Am Juliierturm 54, Berlin-Spandau
 Tel. 030 3377380-0